

2020

Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
1. Kapitel: Einleitung	8
Art. 1 Geltungsbereich	8
Art. 2 Abgrenzung	8
Art. 3 Kommentar zu den Standesregeln	8
2. Kapitel: Identifizierung des Vertragspartners	10
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	10
Art. 4 Identifizierung des Vertragspartners	10
Art. 6 Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen	14
Art. 7 Zu dokumentierende Angaben	15
Art. 8 Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise	16
2. Abschnitt Natürliche Personen	16
Art. 9 Identifizierung bei persönlicher Vorsprache	16
Art. 10 Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg	17
Art. 11 Aussteller von Echtheitsbestätigungen	18
3. Abschnitt Juristische Personen und Personengesellschaften	19
Art. 12 Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register	20
Art. 13 Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register sowie Identifizierung von Behörden	20
Art. 14 Aktualität des Handelsregistrauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises	21
Art. 15 Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnissnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen	22
Art. 16 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees	24
Art. 17 Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden	26
4. Abschnitt Sonderformen der Identifizierung	27
Art. 19 Konzerninterne Identifizierung	27

3. Kapitel: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften	28
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	29
Art. 20 Feststellung der Kontrollinhaber	29
Art. 21 Zu dokumentierende Angaben	34
2. Abschnitt Ausnahmen von der Feststellungspflicht	36
Art. 22 Börsenkotierte Gesellschaften	36
Art. 23 Behörden	36
Art. 24 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner	37
Art. 25 Weitere Ausnahmen von der Feststellungspflicht	38
Art. 26 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften	39

4. Kapitel: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten	40
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	41
Art. 27 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten	41
Art. 28 Zu dokumentierende Angaben	42
2. Abschnitt Ausnahmen von der Feststellungspflicht	44
Art. 29 Natürliche Personen	44
Art. 30 Nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Personen und Personengesellschaften	45
Art. 31 Börsenkotierte Gesellschaften	46
Art. 32 Behörden	46
Art. 33 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner	46
Art. 34 Einfache Gesellschaften	48
Art. 35 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften	50
Art. 36 Berufsheimnisträger	50
3. Abschnitt Besondere Feststellungspflichten	50
Art. 37 Sammelkonten und Sammeldepots	50
Art. 38 Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften	51
Art. 39 Sitzgesellschaften	53
Art. 40 Stiftungen sowie Art. 41 Trusts	56
Art. 42 Lebensversicherung mit separater Konto-/Depotführung (Insurance Wrapper)	61

5. Kapitel: Delegation und Überwachungsvorschriften	62
1. Abschnitt Delegation	62
Art. 43 Delegation der Identifizierung des Vertragspartners, der Feststellung des Kontrollinhabers und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten	62
2. Abschnitt Dokumentationspflichten	63
Art. 44 Sicherstellungspflicht	63
Art. 45 Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht	64
3. Abschnitt Wiederholungspflichten	66
Art. 46 Wiederholung der Sorgfaltspflichten dieser Standesregeln bei Zweifeln	66
6. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht	68
7. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen	69
8. Kapitel: Prüf- und Verfahrensbestimmungen	70
1. Abschnitt Verfahren	70
Art. 59 Kontrolle durch die Prüfgesellschaft	70
Art. 60 Ermittlungsverfahren	70
Art. 62 Abgekürztes Verfahren	71
2. Abschnitt Sanktionsbestimmungen	72
Art. 63 Bagatellfälle	72
Art. 64 Verletzung der Standesregeln	72
Art. 65 Verjährung	73
3. Abschnitt Organisation	73
Art. 66 Aufsichtskommission	73
Art. 67 Untersuchungsbeauftragte	74
Anhang: Fallbeispiele	76
Abkürzungsverzeichnis	86

Vorwort

Die seit 1977 existierende **Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB)** wird in der Regel in einem Rhythmus von 5 Jahren revidiert.

Die vorliegende Fassung wurde erarbeitet, um den Kommentaren der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) in ihrem **Länderbericht** zur Schweiz vom 7. Dezember 2016 Rechnung zu tragen. Die revidierte VSB tritt am 1. Januar 2020 als «VSB 20» in Kraft.

Die materiellen Änderungen zielen auf die Behebung der von der FATF geltend gemachten Mängel ab. Sie betreffen dabei insbesondere die **Schwellenwerte bei Handelsgeschäften und Kassageschäften**, welche aufgehoben bzw. herabgesetzt wurden (Art. 4, 20 und 27), und den **Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht** (Art. 45). Weitere Anpassungen dienen insbesondere der Lesbarkeit sowie der Klärung von Fragen aus der Praxis.

Aus formellen Gründen wurde darüber hinaus an den relevanten Stellen der VSB 20 der Verweis auf das jeweils geltende **FINMA-Rundschreiben zur Video- und Online-Identifizierung** eingefügt.

Weiterhin in der VSB 20 enthalten sind die Bestimmungen über das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht, zur Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen.

Mit der Revision des VSB-Textes wurde auch der vorliegende Kommentar angepasst und ergänzt.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht nach Geschlecht differenziert. Die gewählte Form bezieht auch das jeweils andere Geschlecht mit ein.

1. Kapitel: Einleitung

Die VSB schafft einen **aufsichtsrechtlichen Minimalstandard**; entsprechend steht es den Unterzeichnern der VSB frei, zu spezifischen Punkten weitergehende Regeln aufzustellen. Einzelne Bestimmungen räumen zudem bewusst eine gewisse Flexibilität ein und schaffen so die Möglichkeit, die VSB nach einem **risikobasierten Ansatz** umzusetzen.

Die VSB 20 existiert in den Sprachversionen deutsch, französisch, italienisch und englisch. Sollte zwischen einzelnen Sprachversionen eine materielle Divergenz bestehen, so gilt die VSB 20 in deutscher Sprache.

Art. 1 Geltungsbereich

VSB und Kommentar beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf alle Banken und Effektenhändler, auch wenn aus sprachlichen Gründen nur eine Bezeichnung im Text aufgeführt ist.

Art. 2 Abgrenzung

Wann und wie der Hintergrund von **Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken** (GmeR/TmeR) abzuklären ist sowie die damit zusammenhängenden besonderen Abklärungspflichten sind nicht in der VSB, sondern in der GwV-FINMA geregelt.

Der Verweis in Art. 2 Abs. 3 betreffend das Geschäft der **Kreditkartenorganisationen** bezieht sich auf die entsprechenden Regelungen in der GwV-FINMA.

Art. 3 Kommentar zu den Standesregeln

Der Kommentar zur VSB wird von der SBVg herausgegeben und ist als **Auslegungshilfe** von den Banken, den Organen der VSB und den Revisionsgesellschaften zu berücksichtigen, er ist jedoch **nicht Teil der VSB**.

2. Kapitel: Identifizierung des Vertragspartners

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Identifizierung des Vertragspartners

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB sind bei **Gemeinschaftskonten** alle Kontomitinhaber zu identifizieren, sofern nicht eine Ausnahmeregelung (beispielsweise Identifizierung einfacher Gesellschaften) zur Anwendung gelangt.

Bei **Sammelkonten/-depots** für die Verwaltung von Beteiligungsplänen für Mitarbeitende einer Gesellschaft ist nur die Gesellschaft selbst zu identifizieren, solange die Beteiligungsrechte in einem auf die Gesellschaft lautenden Sammelkonto/-depot geführt werden.

Die Bestimmung des Begriffs «**Effekten**» richtet sich nach Art. 2 lit. b FinfraG. Danach sind unter Effekten vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), Derivate und Bucheffekten zu verstehen. Die Begriffsbestimmung von «Handelsgeschäfte» richtet sich nach dem in Art. 1 Börsengesetz (BEHG) aufgeführten Begriff «gewerbsmässige[r] Handel mit Effekten». Mit Inkrafttreten der VSB 20 ist die Bank bei allen Handelsgeschäften gemäss Art. 4 Absatz 2 lit. f verpflichtet, den Vertragspartner zu identifizieren – unabhängig vom Betrag des Handelsgeschäfts.

Zur Definition der **Kassageschäfte** kann auf Art. 2 lit. b GwV-FINMA verwiesen werden. Unter Kassageschäften sind alle Bargeschäfte, insbesondere der Geldwechsel, der Kauf und Verkauf von Edelmetallen, der Verkauf von Reiseschecks, die Barliberierung von Inhaberpapieren, Kassa- und Anleiheobligationen und das Bareinlösen von Checks zu verstehen, sofern diese Geschäfte nicht über ein bestehendes Kundenkonto verbucht werden. Der bisher in Art. 4 Absatz 2 lit. g festgehaltene Schwellenwert von CHF 25'000 wurde aufgrund der von der FATF in diesem Zusammenhang geäusserten Kritik im Länderbericht Schweiz 2016 auf CHF 15'000 gesenkt.

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB gelten Bareinzahlungen oder Barbezüge in Verbindung mit Konten/Heften bei einer anderen Bank als Kassageschäfte, auch wenn es sich bei der anderen Bank um die Muttergesellschaft handelt (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.11 S. 22). Art. 19 bleibt aber anwendbar. Die Aufsichtskommission VSB hat zudem festgehalten, «dass das entscheidende Kriterium für die Qualifikation eines Finanzgeschäfts als Kassageschäft nicht darin besteht, dass eine bare Abwicklung (im Sinne einer physischen Entgegennahme bzw. Übergabe eines Vermögenswertes) erfolgt.» Das Merkmal eines Kassageschäfts liegt vielmehr darin, dass es in einer punktuellen Dienstleistung besteht, die keine dauernde Geschäftsbeziehung ist. «Kassageschäfte sind demnach Geschäfte, welche nicht über ein bestehendes Konto des Kunden abgewickelt werden und die keine weitere Beziehung des Kunden zur Bank zur Folge haben, womit es auch an Unterlagen fehlt, welche es ermöglichen würden, den Kunden zu identifizieren sowie die Herkunft und den weiteren Weg der vorgelegten Vermögenswerte zu rekonstruieren.» (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.15 S. 23 f.).

Schliesslich stellt die Aufsichtskommission VSB klar, «dass ein Kassageschäft [...] auch dann als solches [gilt], wenn es von einem bereits bestehenden Kunden ausgeführt wird. Dass der Kunde bereits zu einem früheren Zeitpunkt identifiziert worden ist, bedeutet zwar, dass auf dessen (neuerliche) Identifizierung verzichtet werden kann. Eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung hingegen, ist in jedem Fall einzuholen.» (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.16 S. 24).

Unter die Definition der Kassageschäfte fällt auch der Wechsel von Bargeld in der gleichen Währung, mit dem Ziel, die Stückelung zu ändern. In der Praxis gilt bei einem Kassageschäft der Grundsatz, dass diejenige Person, die am Schalter das Bargeschäft tätigt, als Vertragspartner zu identifizieren ist.

Kapitalmarkttransaktionen, namentlich Transaktionen zur Platzierung von Effekten bei Investoren (z.B. «selling shareholder» bei «initial public offerings»), sowie Fälle, in denen die Bank als Zahl- und/oder Emissionsstelle oder in einer ähnlichen Funktion tätig ist, fallen nicht unter den Begriff der Handelsgeschäfte gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. f.

Erweitert eine **im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung bereits** korrekt identifizierte Person ihre Geschäftsbeziehung mit der Bank, muss diese Person nicht erneut identifiziert werden. Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB gilt dies auch dann, wenn sich in der Zwischenzeit die Anforderungen der VSB an die Identifizierung des Kunden erhöht haben sollten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Erstidentifikation nach den Regeln der damals gültigen Sorgfaltspflichtvereinbarung vorgenommen worden war (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.10 S. 21). Personen, welche gültig identifiziert und deren Geschäftsbeziehungen in der Folge saldiert wurden, müssen bei Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehung mit der Bank erneut identifiziert werden. Eine Ausnahme bilden Geschäftsbeziehungen, welche auf Veranlassung der Bank gekündigt und geschlossen werden («Forced Exit»), aber anschliessend wieder eröffnet (reaktiviert) werden müssen, beispielsweise weil die transferierten Gelder zurückkommen (z.B. wegen ungenügender/falscher Zahlungsinstruktionen oder wenn ein durch die Bank ausgestellter Check nicht eingelöst wird). In solchen Fällen muss keine erneute Identifizierung des Vertragspartners und Abklärung der wirtschaftlichen Berechtigung erfolgen. Solche reaktivierten Konten sind jedoch für sämtliche weiteren Zugänge zu sperren.

Wurde bei einem Eröffner im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung nebst der Überprüfung seiner Identität auch bereits eine korrekte formelle Identifizierung vorgenommen, muss der Eröffner für den Fall, dass er selbst eine Geschäftsbeziehung aufnimmt, nicht erneut identifiziert werden. Wurde lediglich die Identität eines Eröffners im Sinne von Art. 15 überprüft, reicht dies für einen Verzicht einer Identifizierung für eine eigene Geschäftsbeziehung nicht aus.

Der Begriff «korrekt» bezieht sich auf die Sorgfaltspflichten, die galten, als die Geschäftsbeziehung eröffnet wurde. Eine Identifizierung gilt demnach als korrekt, wenn die bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung geltenden Bestimmungen der VSB oder wenn alternativ die aktuell geltenden Bestimmungen der VSB eingehalten worden sind (lex mitior).

Der Entscheid, wonach auf eine erneute Identifizierung verzichtet worden ist, muss nicht besonders dokumentiert werden. Die Sicherstellungspflicht gemäss Art. 44 ist erfüllt, wenn aus den Akten hervorgeht, dass die Person bereits identifiziert worden

ist (z.B. wenn die diesbezüglichen Dokumente bei der Bank oder im System der Bank verfügbar sind). Allfällige Wiederholungspflichten nach Art. 46 bleiben vorbehalten.

Bei **Kreditverhältnissen** können grundsätzlich drei Arten von Krediten unterschieden werden: das (bilaterale) Kreditgeschäft, der Konsortialkredit und die Unterbeteiligung an Konsortialkrediten.

1. Das **(bilaterale) Kreditgeschäft** ist generell eine vom GWG erfasste Finanzdienstleistung, da dieses die Gefahr birgt, dass für Verzinsung und Rückzahlung des Kredits verbrecherisch erworbene Mittel eingesetzt werden. Die Aufsichtskommission VSB hat die Anwendung der VSB auf Kreditverhältnisse bejaht. Entsprechend obliegen der Bank in Bezug auf einen Kreditnehmer die Sorgfaltspflichten der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der Kontrollinhaber resp. des wirtschaftlich Berechtigten.
2. Da bei **Konsortialkrediten** grundsätzlich die gleiche Ausgangslage wie bei den erwähnten (bilateralen) Kreditverhältnissen besteht (direktes Vertragsverhältnis der einzelnen Bank zum Kreditnehmer), ist auch diese Art von Geschäft dem GWG unterstellt. Entsprechend gilt auch hier die VSB. Dies gilt sowohl für Geschäftsfälle, in welchen die Bank Führerin des Konsortiums ist wie auch für Fälle, in welchen sie lediglich an einem Konsortium teilnimmt.
3. Bei **nachträglichen Beteiligungen/Unterbeteiligungen** an Krediten oder an bilateralen Kreditgeschäften gibt es drei verschiedene Ausgangslagen. Solche sind möglich:
 - a) durch einen Vertragsbeitritt des nachträglich beitretenden Kreditgebers zum Kreditvertrag, sofern ein Vertragsbeitritt im Kreditvertrag vorgesehen ist oder der Kreditnehmer diesem zustimmt (wodurch die unter Ziff. 2 beschriebene Situation eines Konsortialkredits entsteht) oder
 - b) durch Abschluss eines Unterbeteiligungsvertrags zwischen dem Kreditgeber und dem Beitretenden, wobei der ursprüngliche Kreditgeber dem Beitretenden sämtliche Forderungen aus dem Kreditvertrag nach Massgabe der Unterbeteiligung mittels separater Erklärung abtritt (sofern diese Zession dem Kreditnehmer während der Vertragslaufzeit nicht notifiziert wird, liegt eine sogenannte «stille» Zession vor) oder

- c) durch Abschluss eines Unterbeteiligungsvertrags und ohne Teilzession der Kreditforderung, wobei dabei möglich ist, dass sich der Beitretende am Kreditverhältnis quotal beteiligt (und damit auch die aus dem Kreditvertrag fliessenden Zinsen/Margen/Gebühren vom Kreditgeber quotal erhält) oder indem sich der Unterbeteiligte nur an einem allfälligen Kreditausfall beteiligt (und für diese «Kreditversicherung» vom Kreditgeber einen Teil der Marge erhält).

Sowohl bei Variante 3.b wie auch Variante 3.c besteht kein direktes Vertragsverhältnis zum Kreditnehmer und damit auch keine direkte Geschäftsbeziehung. Entsprechend muss keine formelle Identifizierung des Kreditnehmers und keine Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten bzw. Kontrollinhabers erfolgen.

Art. 6 Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen

Gemäss Art. 6 Abs. 1 besteht eine **Identifizierungspflicht** auch unterhalb der in Art. 4 Absatz 2 lit. g statuierten Mindestgrenze von CHF 15'000, wenn Versuche unternommen werden, die Identifizierung zu umgehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Betrag auf mehrere Transaktionen verteilt wird (sog. Smurfing).

Die in Art. 4 Absatz 2 lit. g definierte Mindestgrenze ist gemäss Art. 6 Abs. 2 ebenfalls unbeachtlich, wenn der Verdacht besteht, dass die Vermögenswerte in Verbindung mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung stehen. Dabei muss es sich um den Verdacht handeln, dass Vermögenswerte aus Quellen stammen, wie sie in Art. 9 Abs. 1 GwG aufgeführt sind. Dies ist der Fall, wenn Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 305^{bis} StGB stehen, aus einem Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation nach Art. 260^{ter} StGB unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung gemäss Art. 260^{quinqies} Abs. 1 StGB dienen.

Art. 7 Zu dokumentierende Angaben

Ist der Vertragspartner eine natürliche Person, ist gemäss Art. 23 ZGB der effektive **Wohnsitz** dort anzunehmen, wo sich der Vertragspartner mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Bei juristischen Personen als Vertragspartner ist die effektive **Firmensitzadresse** festzuhalten. Bei der Ermittlung der effektiven Firmensitzadresse kann in erster Linie auf die Identifikationsdokumente (i.d.R. Handelsregisterauszug) abgestellt werden, welche im Rahmen des Identifikationsprozesses vom Vertragspartner eingeholt wurden. Alternativ kann die Bank als effektive Firmensitzadresse auch den Ort der tatsächlichen Verwaltung feststellen. Der Ort der tatsächlichen Verwaltung liegt praxisgemäss dort, wo eine Gesellschaft ihren wirtschaftlichen und tatsächlichen Mittelpunkt hat, bzw. wo die Geschäftsführung besorgt wird. Massgebend ist dabei die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Gesellschaftszwecks; bei mehreren Orten ist der Schwerpunkt der Geschäftsführung massgebend (vgl. dazu auch BGE 2C_1086/2012).

Es gibt Länder, wo Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen bzw. Domiziladressen nicht verwendet werden, so dass die Bank diese Daten nicht erheben und festhalten kann. Um klarzustellen, dass in solchen Fällen die VSB nicht verletzt ist, entbindet die VSB davon, diese Daten festzuhalten.

Im Zusammenhang mit der Erfassung der effektiven Wohnsitzadresse bzw. Firmensitzadresse kann sich die Bank grundsätzlich auf die Angaben des Vertragspartners verlassen. Weitergehende Abklärungspflichten der Bank bestehen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes nur bei Auffälligkeiten.

Nachdem bei natürlichen Personen eine Kopie des amtlichen Ausweises zu den Akten zu nehmen ist, ergibt sich das Identifikationsmittel aus der Kopie und muss nicht zusätzlich festgehalten werden. Besitzt eine natürliche Person mehr als eine Nationalität, genügt es, die Kopie nur eines amtlichen Ausweises zu den Akten zu nehmen. Zudem müssen weitere Nationalitäten nicht schriftlich dokumentiert werden.

Die Pflicht, ein vollständiges Identifikationsdossier zu erstellen, bezieht sich nach der Systematik der VSB auf Vertragspartner, mit welchen effektiv eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird (vgl. Art. 4).

Art. 8 Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise

Diese Bestimmung regelt Sonderfälle, in welchen ein Vertragspartner nicht auf die vorgeschriebene Art und Weise identifiziert werden kann, weil die verlangten Unterlagen nicht erhältlich sind. In solchen Situationen kann sich die Bank andere zum Zweck der Identifizierung geeignete Dokumente beschaffen und zu den Akten nehmen, wobei sie über einen angemessenen Ermessensspielraum verfügt.

Art. 8 ist für die Überprüfung der Identität des Eröffners (Art. 15) analog anwendbar.

2. Abschnitt Natürliche Personen

Art. 9 Identifizierung bei persönlicher Vorsprache

Der in Art. 9 verwendete Begriff «**persönliche Vorsprache**» umschreibt die Tatsache, dass ein persönlicher Kontakt zwischen dem Kunden und dem Vertreter der Bank stattgefunden hat und dabei die Identifizierung vorgenommen wurde. Dieser persönliche Kontakt kann in den Geschäftsräumen der Bank selber oder auch anderswo erfolgen.

Die **Kopie des amtlichen Ausweises** muss nicht zwingend zeitgleich mit der Identifizierung des Vertragspartners erstellt werden. Wird eine Ausweiskopie vorgängig zur persönlichen Vorsprache erstellt, muss sie spätestens anlässlich der persönlichen Vorsprache des Vertragspartners bei der Bank anhand des amtlichen Ausweises verifiziert werden. Wird die Kopie des amtlichen Ausweises erst im Nachgang zur persönlichen Vorsprache erstellt, kommen die Bestimmungen zur Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg im Sinne von Art. 10 zur Anwendung. Vgl. dazu auch die Kommentierung zur Sicherstellungspflicht nach Art. 44.

Eine Ausweiskopie muss nicht zwingend mit einem Fotokopierer erstellt werden. Ein Ausweis kann beispielsweise auch fotografiert oder gescannt und anschliessend eine entsprechende Kopie im Kundendossier abgelegt werden, solange die persönlichen Angaben sowie der Vertragspartner auf dem Foto erkennbar sind.

Auf eine abschliessende Aufzählung der **zugelassenen Identifikationsdokumente** verzichtet Art. 9. Der Entscheid über die zugelassenen Dokumente liegt weiterhin in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Bank. So ist sichergestellt, dass spezifischen Situationen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes Rechnung getragen werden kann. Der Entscheid, wie mit Identifikationsdokumenten mit abgelaufenem Gültigkeitsdatum umgegangen werden soll, liegt ebenfalls in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Bank.

Zugelassen sind nur Dokumente, die eine Fotografie der identifizierten Person enthalten, wobei auf der Kopie des amtlichen Ausweises die identifizierte Person auf der Fotografie grundsätzlich erkennbar sein muss. Aufgrund der Problematik, dass es bei einzelnen Ausweisdokumenten aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine Kopie mit einem erkennbaren Foto des Ausweisinhabers herzustellen (beispielsweise werden aus Gründen der Fälschungssicherheit von Identifikationsdokumenten Anti-Copy-Elemente verwendet, die es verunmöglichen, das im Ausweisdokument enthaltene Foto zu kopieren), kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Erkennbarkeit verzichtet werden.

Bei der Identifizierung sind die Angaben, wie sie in Art. 7 aufgeführt sind, festzuhalten.

Art. 10 Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB genügt für die Annahme einer Korrespondenzeröffnung, dass es zu keiner persönlichen Begegnung zwischen der Bank und dem Vertragspartner kommt. Wird eine Geschäftsbeziehung auf dem **Korrespondenzweg** aufgenommen, ist die angegebene Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere, gleichwertige Weise zu überprüfen. Eine Zustellung mit gewöhnlicher Post (A- oder B-Post) reicht, um die Wohnsitzadresse im Sinne dieses Artikels zu bestätigen; eine Zustellung als «lettre signature» ist nicht erforderlich.

Die Identifizierung auf dem Korrespondenzweg und die dabei notwendige Abgabe einer Echtheitsbestätigung durch einen Dritten ist von der Identifizierung durch einen Delegierten zu unterscheiden. Eine Identifizierung durch einen Delegierten ist nur unter Anwesenden möglich. Umgekehrt handelt es sich bei der Identifizierung

auf dem Korrespondenzweg und der dafür notwendigen Abgabe einer Echtheitsbestätigung nicht um eine **Delegation** der Identifizierung, weshalb keine schriftliche Vereinbarung zwischen der Bank und der Person, welche die Echtheitsbestätigung abgibt, notwendig ist.

Als mit der Überprüfung der Wohnsitzadresse mittels Postzustellung gleichwertig gilt insbesondere die Bebringung einer amtlichen Wohnsitzbestätigung. Auch bei der Identifizierung auf dem Korrespondenzweg sind die Angaben gemäss Art. 7 festzuhalten.

Art. 11 Aussteller von Echtheitsbestätigungen

Bei einer **Korrespondenzeröffnung** werden der Bank die erforderlichen Identifikationsdokumente nicht im Original, sondern in Kopie vorgelegt, weshalb deren Echtheit zu bestätigen ist. Die Echtheit kann mittels einer Unterschrift (keine Anwendung der Kollektivunterzeichnung notwendig) bestätigt werden. Die Verifizierung der Unterschrift der die Echtheit des Dokumentes bestätigenden Person ist nicht notwendig. Die Form der Echtheitsbestätigung ist nicht vorgeschrieben. Massgebend ist die Gesetzgebung, die Regulierung oder die Praxis im betroffenen Staat.

Unter den Begriff des Finanzintermediärs gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b fallen inländische Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG sowie Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland, die einer angemessenen Aufsicht und Überwachung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei unterstellt sind.

Nach Art. 11 Abs. 1 lit. b kann die Bank die **Echtheitsbestätigung** auch durch eine Korrespondenzbank, einen anderen Finanzintermediär (z.B. Post und SBB) oder einen in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwalt akzeptieren. Als in der Schweiz zugelassene Rechtsanwälte gelten Anwälte, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind. Es liegt im Ermessen der Bank, Echtheitsbestätigungen zurückzuweisen (z.B. wenn es an der Vertrauenswürdigkeit fehlt). Unter den Begriff des Finanzintermediärs im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. b fällt auch eine zu einer Korrespondenzbank oder einem Finanzintermediär gehörige Tochtergesellschaft. Entsprechend kann die Echtheit der Kopie des Identifikationsdokumentes auch über eine solche Gesellschaft bestätigt werden, selbst wenn es sich dabei nicht um einen

Finanzintermediär handelt, z.B. eine Trustgesellschaft («corporate trustee»), welche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Verwaltung von Trusts anbietet.

Es liegt in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Bank, notarielle Bescheinigungen, die im Ausland üblicherweise ausgestellt werden (z.B. «Affidavit»), zu akzeptieren. Im Ausland zugelassene Rechtsanwälte können unter die öffentlichen Stellen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. c gefasst werden, sofern sie durch das ausländische Recht zur Ausstellung von Beglaubigungen anerkannt werden. Als öffentliche Stelle im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. c gelten auch die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB).

Gemäss Art. 11 Abs. 2 kann die Identifizierung auch im Rahmen weiterer geeigneter Verfahren zur Erstellung von Echtheitsbestätigungen vorgenommen werden.

3. Abschnitt Juristische Personen und Personengesellschaften

Die VSB 20 verwendet die Begriffe «juristische Personen» sowie «Personengesellschaften» entsprechend den Begriffen des schweizerischen Zivilrechts (vgl. insbesondere Art. 52 ff. ZGB sowie Art. 530 ff. OR).

Im Handelsregister eingetragene Einzelfirmen können gemäss den für die natürlichen Personen geltenden Bestimmungen oder alternativ gemäss den für juristische Personen und Personengesellschaften geltenden Regeln identifiziert werden.

Die Bestimmungen für die **Identifizierung der juristischen Personen und Personengesellschaften** gelten für in der Schweiz und sinngemäss für im Ausland domizilierte Vertragspartner. Die Bestimmungen sind analog auch auf Vertragspartner anzuwenden, welche nach öffentlichem Recht konstituiert sind (z.B. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten).

Für die Eröffnung von Geschäftsbeziehungen zu juristischen Personen und Personengesellschaften kennt die VSB keine Unterscheidung zwischen Identifizierung bei persönlicher Vorsprache oder Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg. Der Umstand, ob bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung die Eröffner persönlich anwesend waren, ist einzig für die Art und Weise der Überprüfung der Identität der Eröffner (Art. 15 Abs. 1 und 2) massgebend.

Die notwendige **Dokumentation** kann als Original, als Kopie bzw. als eingescannte elektronische Kopie vorliegen, elektronisch an die Bank übermittelt werden oder die entsprechenden Informationen von der Bank über das Internet heruntergeladen werden. Formvorschriften für die zur Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften verwendeten Dokumente bestehen keine (vgl. auch Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 1998–2001, Ziff. 1 lit. I, S. 12). Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Dokumentationspflichten von Art. 44 f.

Art. 12 Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register

Beispiele für eine durch eine Aufsichtsbehörde oder durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführte **Datenbank** im Sinne von Art. 12 sind die Verzeichnisse von Teledata, Creditreform, Intrum Justitia, Dun & Bradstreet, Deltavista, Register für certificates of good standing, die Website des Eidg. Amtes für das Handelsregister (www.zefix.ch) sowie die auf der Website der jeweiligen Aufsichtsbehörde im Ausland veröffentlichten Verzeichnisse der beaufsichtigten Finanzintermediäre.

Art. 13 Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register sowie Identifizierung von Behörden

Nicht im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Personengesellschaften können beispielsweise mittels Gründungsakten, dem Gründungsvertrag, einer Bestätigung der Prüfgesellschaft, einem certificate of incumbency, einem «certificate of good standing», einem «certificate of incorporation» oder einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Berufstätigkeit identifiziert werden. Die Identität der im Handelsregister nicht eingetragenen juristischen Personen kann gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB auch anhand nicht unterzeichneter Statuten festgestellt werden (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.7 S. 20).

Zum Behördenbegriff kann auf die Ausführungen zu Art. 23 verwiesen werden.

Sonderfälle:

- **Stockwerkeigentümergeinschaften**

Stockwerkeigentümergeinschaften sind anhand eines Grundbuchauszuges zu identifizieren. Alternativ kann die Identifizierung auch mit einer einfachen Kopie des Reglements für die Stockwerkeigentümergeinschaft sowie des Protokollauszuges erfolgen, aus dem hervorgeht, dass der Verwalter zur Kontoführung ermächtigt ist. Ein solcher Protokollauszug ist nicht notwendig, wenn ein Grundbuchauszug für die Identifizierung verwendet wird. Art. 15 kommt bei Stockwerkeigentümergeinschaften nicht zur Anwendung.

- **Miteigentümergeinschaften mit Eintrag im Grundbuch**

Miteigentümergeinschaften mit Eintrag im Grundbuch sind analog zu den Stockwerkeigentümergeinschaften zu identifizieren (vgl. vorhergehende Ausführungen).

- **Gebundene Vorsorgeprodukte**

Bei gebundenen Vorsorgeprodukten (z.B. Säule 3a-Konten) ist die Vertragspartnerin der Bank die Vorsorgeeinrichtung. Es muss somit die Vorsorgeeinrichtung (und nicht der Begünstigte selber) identifiziert werden.

Art. 14 Aktualität des Handelsregistrauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises

Inhaltliche **Anforderungen an ein Testat** werden in der VSB selber keine gestellt. Massgebend sind die Gesetzgebung, die Regulierung und die Praxis im betroffenen Staat.

In der Praxis gibt es Vereine, die weder im Handelsregister eingetragen sind noch durch eine Prüfgesellschaft revidiert werden. Diese Vereine können in der Regel nur mit den Statuten oder anderen Vereinsdokumenten identifiziert werden. Derartige Dokumente können die aktuellen Verhältnisse auch dann wiedergeben, wenn sie **älter als 12 Monate** sind. Ist dagegen ein Verein im Handelsregister eingetragen, so darf der Handelsregistrauszug nicht älter als 12 Monate sein.

Art. 15 Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen

Identifiziert wird die **juristische Person oder Personengesellschaft**, für welche eine Geschäftsbeziehung eröffnet wird. Als **Eröffner** gelten diejenigen Personen, welche die Gesellschaft bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung gegenüber der Bank vertreten und die Eröffnungsdokumente unterzeichnen. Eröffnet eine juristische Person als Vertreterin einer anderen juristischen Person eine Geschäftsbeziehung, so ist die Identität der natürlichen Personen zu überprüfen, welche für diese juristische Personen handeln. Abzustellen ist stets auf die effektiv handelnde Person zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung.

Die Angaben gemäss Art. 7 Abs. 1 müssen für Eröffner von Geschäftsbeziehungen zu juristischen Personen und Personengesellschaften nicht erhoben werden.

Die Wohnsitzadresse des Eröffners muss weder zur Kenntnis genommen noch überprüft werden. Dies ergibt sich daraus, dass für die Überprüfung der Identität der Eröffner in der VSB spezifische Regeln bestehen. Der Eröffner wird somit auch nicht Vertragspartner. Eröffnet der Eröffner selber eine auf seinen Namen lautende Geschäftsbeziehung, so muss der Eröffner gemäss den Regeln von Art. 9 ff. identifiziert werden, sofern er nicht bereits bei der Eröffnung einer früheren Geschäftsbeziehung identifiziert wurde (Art. 4 Abs. 3).

Als Bevollmächtigte im Sinne von Art. 15 Abs. 3 gelten Personen, welche für die juristische Person handeln und die damit gegenüber der Bank die Geschäftsbeziehung eröffnen, also ihre Organe, ihre Zeichnungsberechtigten (mit Einzel- oder Kollektivzeichnungsrecht) oder bevollmächtigte Dritte (vgl. auch Art. 3 Abs. 1 GWG).

Die Bevollmächtigungsbestimmungen können beispielsweise durch einen Auszug aus dem Handelsregister zur Kenntnis genommen werden. Alternativ können auch andere Dokumente verwendet werden, welche Auskunft über eine Bevollmächtigung geben (z.B. Vollmachten von Gesellschaftsorganen an andere Personen, Auszug aus einem entsprechenden internen Reglement, Unterschriftenbücher, certificate of incumbency etc.). Das Erfordernis von Art. 15 Abs. 3 kann auch dadurch erfüllt werden, dass eine einfache Kopie der massgebenden Gesellschaftsdokumente (z.B. Statuten, Vereinsreglemente, Generalversammlungs- und Vorstandsprotokolle sowie Jahresprogramme mit entsprechenden Bestimmungen über

die Zeichnungsberechtigung und Rechte zur Ernennung von Zeichnungsberechtigten, aber auch Vollmachten von Gesellschaftsorganen an Dritte etc.) zu den Akten genommen wird. Die Identität und Legitimation der Unterzeichner von solchen Dokumenten (z.B. company secretary) bedarf keiner weiterführenden Abklärung und Dokumentation durch die Bank. Ziel ist es, die gegenüber der Bank auftretenden Bevollmächtigten zu kennen.

Die Sicherstellungspflicht (vgl. Art. 44) verlangt, dass die Vornahme der Überprüfung der Identität der Eröffner dokumentiert wird (Aufnahme des entsprechenden Dokumentes in das Kundendossier resp. in das System der Bank). Dabei wird eine einfache Kopie des Dokumentes, aus welchem die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei hervorgehen, zu den Akten genommen. Formvorschriften für die Dokumentierung der Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen des Vertragspartners bestehen nicht.

Der Eröffner muss im Bevollmächtigtenregister nicht eingetragen werden, ausser er verfügt zusätzlich über das Zeichnungsrecht für die Geschäftsbeziehung (vgl. Art. 39 lit. c GwV-FINMA).

Art. 15 Abs. 4 sieht **Sonderregeln** vor, um die Identität der Eröffner zu überprüfen und die Bevollmächtigungsbestimmungen zu dokumentieren, sofern eine Geschäftsbeziehung mit einem in- oder ausländischen Finanzintermediär gemäss Art. 24 resp. Art. 33 aufgenommen wird. Der Grund dafür liegt darin, dass insbesondere im Interbankverkehr besondere Standards gelten. Häufig werden Unterschriftenbücher ausgetauscht, ohne dass Personen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 und 2 als Eröffner auftreten. Transaktionen werden über elektronische Handels- und Clearingsysteme (z.B. SWIFT oder SIC) abgewickelt. Die Identifizierung erfolgt dabei durch den Austausch von Schlüsseln, ohne dass Personen entsprechend Art. 15 Abs. 1 und 2 als Eröffner auftreten. Art. 15 Abs. 4 stellt deshalb explizit klar, dass im Geschäftsverkehr zu spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediären im Sinne von Art. 24 resp. Art. 33 anstelle des Verfahrens gemäss Art. 15 Abs. 1 bis 3 Unterschriftenbücher, elektronische Schlüssel oder andere geschäftsübliche Mittel ausgetauscht werden können.

Art. 16 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees

Für **einfache Gesellschaften** gilt die **Sonderregel** von Art. 16. Einfache Gesellschaften sind keine juristische Personen, sie sind nicht handlungsfähig und werden nicht im Handelsregister eingetragen.

Bei einfachen Gesellschaften hat die Bank die Wahl, bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung entweder (i) sämtliche Gesellschafter oder (ii) die gegenüber der Bank für die einfache Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen sowie mindestens einen der Gesellschafter zu identifizieren. Eine Erleichterung ist in Art. 16 Abs. 1 lit. c bei einfachen Gesellschaften vorgesehen, die einen ideellen Zweck verfolgen: Für diese können auch nur diejenigen Personen identifiziert werden, welche gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt sind.

Diese in Art. 16 Abs. 1 vorgesehene Auswahlmöglichkeit soll es der Bank ermöglichen, die Identifizierung bei einfachen Gesellschaften abgestimmt auf deren Form, Zweck und die Anzahl der Gesellschafter vorzunehmen (z.B. bei Rechtsanwaltsfirmen).

Als nicht abschliessende Beispiele für einfache Gesellschaften mit ideellem Zweck im Sinne von Art. 16 Abs. 1 lit. c seien etwa die Jass-, Guggenmusik- und Klassenkassen erwähnt.

Die Gesellschafter und/oder die zeichnungsberechtigten Personen sind entsprechend den in Art. 9 ff. (natürliche Personen) resp. 12 ff. (juristische Personen und Personengesellschaften) festgehaltenen Regeln zu identifizieren.

Ist eine juristische Person oder Personengesellschaft für die auf den Namen einer einfachen Gesellschaft eröffnete Geschäftsbeziehung zeichnungsberechtigt, so ist die juristische Person resp. Personengesellschaft zu identifizieren (und nicht die für sie handelnden Vertreter). Art. 15 findet keine Anwendung, da für Geschäftsbeziehungen mit einfachen Gesellschaften die Sonderbestimmungen von Art. 16 als *lex specialis* gelten.

Erbengemeinschaften sind im zivilrechtlichen Sinne als einfache Gesellschaften zu qualifizieren. Besteht eine Geschäftsbeziehung mit dem Erblasser, so hat die Bank

ihn als Vertragspartner identifiziert. Durch Universalsukzession treten die Erben in die Geschäftsbeziehung mit der Bank ein. Die Regeln für die Identifizierung von einfachen Gesellschaften kommen nur dann zur Anwendung, wenn mit einer Erbengemeinschaft eine neue Geschäftsbeziehung aufgenommen wird.

Zweckgebundene Sondervermögen ohne eigene Organisation (z.B. Spenden in einem Katastrophenfall) können sinngemäss wie einfache Gesellschaften behandelt werden.

Wurde zur **Gründung einer Aktiengesellschaft** oder einer **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** ein Konto eröffnet, um das Kapital zu liberieren, so sind die Eröffner gemäss Art. 15 zu identifizieren, da solche Gesellschaften zivilrechtlich zwar als einfache Gesellschaften zu behandeln sind, es bei solchen Kapitaleinzahlungskonten jedoch keine zeichnungsberechtigte Personen gibt. Vielmehr müssen in diesem Fall die Konten gesperrt werden, damit gegenüber der Gründungsversammlung die vom Gesetz geforderte Kapitaleinzahlungsbestätigung abgegeben werden kann. Das Kapital wird erst nach erfolgter (und nachgewiesener) Bestellung der Organe der gegründeten Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Nach erfolgter Gründung ist die Gesellschaft selber gemäss den Art. 12 ff. zu identifizieren, wenn eine Geschäftsbeziehung für die Gesellschaft eröffnet werden soll. Bei einer Kapitalerhöhung verfügt der Vertragspartner bereits über eine eigene Rechtspersönlichkeit, womit Art. 16 Abs. 2 somit nicht zur Anwendung gelangt. Die Identifizierung hat nach den Art. 12 ff. zu erfolgen.

Bei Geschäftsbeziehungen mit einem **Trust** ist der Trustee Vertragspartner der Bank und muss entweder als natürliche Person oder als juristische Person bzw. Personengesellschaft identifiziert werden. Der Trust selber kann nicht Vertragspartner sein. Die Berechtigung, für den Trust bei der Bank eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen, hat der Trustee gegenüber der Bank schriftlich oder in geeigneter Weise elektronisch zu bestätigen, beispielsweise mit dem Formular T. Als Bestätigung, dass der Trustee berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen, ist auch eine Legal Opinion anstelle einer schriftlichen Bestätigung des Trustees zulässig. Formvorschriften für diese Bestätigung bestehen nicht. Diese Legal Opinion kann von einem Dritten (beispielsweise einem Rechtsanwalt) stammen. Ein weiterer Nachweis der Berechtigung ist nicht notwendig.

In der Praxis eröffnen auch von Trusts oder Stiftungen gehaltene Sitzgesellschaften Geschäftsbeziehungen zu einer Bank (sog. «Underlying Companies», d.h. Sitzgesellschaften, deren Aktien sich im Trust- resp. Stiftungsvermögen befinden). In diesen Fällen ist die Sitzgesellschaft als Vertragspartnerin zu identifizieren. Zum Trust bzw. zur Stiftung selber besteht in diesen Fällen keine Geschäftsbeziehung. Art. 16 Abs. 3 findet somit keine Anwendung.

Art. 17 Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden

Art. 17 umschreibt, wie eine **allgemein bekannte juristische Person, Personengesellschaft oder Behörde** identifiziert wird. Diese **Sonderregel** gilt für alle Vorgaben der Art. 12 bis 15. Bei allgemein bekannten juristischen Personen wird anstelle des Verfahrens nach den Art. 12 ff. die Tatsache, dass deren Identität allgemein bekannt ist, aktenkundig festgehalten; besondere Formvorschriften bestehen dafür keine. So kann beispielsweise eine Aktennotiz erstellt oder die Internetseite einer Börse ausgedruckt werden, auf der die Vertragspartnerin als kotierte Gesellschaft aufgeführt ist.

Unter den Begriff der Schweizerischen Behörden fallen Behörden des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden samt ihren Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gelten dann als Behörde, wenn sie über eine gesetzliche Grundlage verfügen sowie die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben übernehmen. Der ausländische Behördenbegriff bestimmt sich nach dem diesem jeweils zugrunde liegenden ausländischen Recht.

4. Abschnitt Sonderformen der Identifizierung

Art. 19 Konzerninterne Identifizierung

Um die **Gleichwertigkeit des Sorgfaltsstandards** zu beurteilen, ist auf den Zeitpunkt, in dem die Geschäftsbeziehung eröffnet wurde, abzustellen. Wurde eine Person bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung durch eine Konzerneinheit einer Bank gemäss den für diese Konzerneinheit geltenden Vorschriften als Vertragspartner korrekt identifiziert, so muss das Identifizierungsverfahren nicht wiederholt werden, wenn diese Person bei einer anderen Konzerneinheit eine weitere Geschäftsbeziehung eröffnet. Diese Erleichterung gilt nur für bestehende Vertragspartner, welche gemäss den für sie anwendbaren Bestimmungen identifiziert worden sind. Bei der Konzerneinheit kann es sich um eine in- oder ausländische Einheit desselben Konzerns handeln. Die Bankinstitute stellen interne Regelungen für die Prüfung der Identifikationsdokumente auf, wobei diese grundsätzlich von der Konzerneinheit zur Verfügung gestellt werden müssen, welche die Identifizierung des Vertragspartners vorgenommen hat. Beendet die Vertragspartei die Geschäftsbeziehung zur Konzerneinheit, so kann das Kundendossier bei der Konzerneinheit verbleiben, welche die Identifizierung des Vertragspartners vorgenommen hat.

Unter Art. 19 fallen auch Verbände und Bankengruppen. Sitze, Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen sowie Konzerngesellschaften sind in diesem Sinne als Teil des Konzerns resp. der Bankengruppe zu behandeln. Art. 19 ist beispielsweise auch dann anwendbar, wenn ein Vertragspartner bei einer Bank einen Barbezug tätigt zulasten des Kontos bei einer anderen Gesellschaft derselben Gruppe und die Kundendaten konzernintern (bzw. gruppenintern) verfügbar sind.

Der **Vorbehalt** im letzten Satz von Art. 19 bezieht sich nach geltender Praxis insbesondere auf die Datenschutz- und Bankgeheimnisschutz-Regelungen in den betroffenen Ländern. Es braucht die Zustimmung des Vertragspartners, bevor einer anderen Konzerneinheit eine Kopie der Identifikationsdokumente übermittelt werden kann. Liegt eine solche nicht vor, so muss die Identifizierung des Vertragspartners wiederholt werden.

3. Kapitel: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

Im Rahmen der überarbeiteten FATF-Empfehlungen sowie der im Jahre 2016 entsprechend revidierten Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes (GwG) werden die **wirtschaftlich Berechtigten** an einer operativ tätigen juristischen Person als diejenigen natürlichen Personen definiert, welche die juristische Person letztendlich kontrollieren bzw. diese auf erkennbare Weise tatsächlich beherrschen.

Dieses bereits im Rahmen der VSB 16 implementierte Konzept, hat zum Ziel, Transparenz über die wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen nicht börsenkotierten Gesellschaften zu schaffen. In diesem Sinne erfolgte 2014 auch die Revision der entsprechenden Bestimmungen des Obligationenrechts (vgl. Art. 697i und Art. 697j OR).

Um eine Differenzierung zum alten Konzept der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten vorzunehmen, hat die VSB 16 für die Bezeichnung des wirtschaftlich Berechtigten an einer **operativ tätigen juristischen Person** den Begriff des **Kontrollinhabers** geschaffen.

Neben der generellen Pflicht zur Feststellung des Kontrollinhabers im ersten Abschnitt dieses Kapitels werden im zweiten Abschnitt (Art. 22 ff.) die **Ausnahmen** von der Feststellungspflicht statuiert.

Dieser Kommentar und sein Anhang enthalten **Fallbeispiele** zu mehrstufigen Beteiligungsstrukturen (mittelbare Beteiligungen). Diese dienen dem besseren Verständnis des Konzepts des Kontrollinhabers. Massgebend sind die Angaben des Vertragspartners. Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz werden regelmässig die Angaben zum Kontrollinhaber – gestützt auf das von ihnen zu führende Register der an den Aktien oder anderweitigen Anteilen wirtschaftlich berechtigten Personen – machen. Die für die korrekte Feststellung des Kontrollinhabers erforderlichen Daten sind auf einem einzigen Formular, auf mehreren verknüpften Formularen oder auf einem konsolidierten Formular, sofern dessen Inhalt mit dem Inhalt der Musterformulare der SBVg gleichwertig ist, zu dokumentieren. Die Bestimmungen zu den Zeichnungsrechten

sind dabei zu berücksichtigen. Unabhängig von der gewählten Dokumentation bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen sind alle Formulare zwingend vom Vertragspartner (Zeichnungsberechtigter oder Bevollmächtigter) zu unterzeichnen.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Feststellung der Kontrollinhaber

1. Grundsätzliches

Die Regelung in Art. 20 zur **Feststellung der Kontrollinhaber** findet Anwendung auf **nicht börsennotierte operativ tätige** juristische Personen und Personengesellschaften. Als operativ tätig gelten Gesellschaften, die (im Unterschied zu Sitzgesellschaften) ein Handels-, Produktions- oder Dienstleistungsgewerbe betreiben.

Bei der Feststellung des Kontrollinhabers darf der Finanzintermediär aufgrund der revidierten aktienrechtlichen Vorschriften sowie den analogen Bestimmungen des ausländischen Rechts davon ausgehen, dass der Vertreter des Vertragspartners Zugang zu den notwendigen Informationen über den Kontrollinhaber hat. Dabei kann die Bank grundsätzlich von deren Richtigkeit ausgehen. Nur wenn die Bank an der Erklärung auf dem Formular K zweifelt oder offenkundige Hinweise dafür bestehen, dass die Angaben auf dem Formular nicht korrekt sind, ist die Feststellung des Kontrollinhabers gemäss Art. 46 zu wiederholen.

Die Pflicht zur Feststellung des Kontrollinhabers gilt nicht für die Vermietung von **Schrankfächern** und ebenfalls nicht für die Eröffnung von **Mieterkautionsskonti**.

Kapitalmarkttransaktionen, namentlich Transaktionen zur Platzierung von Effekten bei Investoren (z.B. «selling shareholder» bei «initial public offerings»), sowie Fälle, in denen die Bank als Zahl- und/oder Emissionsstelle oder in einer ähnlichen Funktion tätig ist, fallen nicht unter den Begriff der **Handelsgeschäfte** gemäss Art. 20 Abs. 5 lit. e. Bei der Eröffnung eines Kapitaleinzahlungskontos muss sowohl in Hinblick auf die Gründung einer Gesellschaft als auch auf eine Kapitalerhöhung keine Erklärung über den Kontrollinhaber eingeholt werden.

Bei **Kassageschäften** kann die Erklärung über den Kontrollinhaber auch ex post eingeholt werden, sofern die Einholung unverzüglich nach Durchführung der Transaktion in die Wege geleitet wird (vgl. Anhörungsbericht zur GwV-FINMA vom 3. Juni 2015).

2. Kontrollbegriff (Abklärungskaskade)

Was die Definition bzw. die Abklärungen zur **Feststellung des Kontrollinhabers** anbelangt, wurden in der VSB die in den Empfehlungen der FATF gemachten Vorgaben übernommen.

Generell liegt **Kontrolle über eine Gesellschaft** dann vor, wenn die im Hintergrund stehende natürliche Person eine Gesellschaft tatsächlich beherrscht bzw. kontrolliert, also insbesondere die Geschäftspolitik steuern und/oder die gesetzlichen Vertreter und Organe bestimmen kann. Dabei ist die vorgegebene **dreistufige Abklärungskaskade** einzuhalten:

- Ist der Vertragspartner eine **operativ tätige juristische Person** oder Personengesellschaft, so muss in einem **ersten Schritt** festgestellt werden, ob es natürliche oder juristische **Personen gibt, die über 25 %** oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung am Vertragspartner verfügen, wobei dieser Schwellenwert auch durch gemeinsame Absprache, beispielsweise mittels Aktionärsbindungsverträgen, erreicht werden kann. Falls solche natürliche Personen existieren, hat der Vertragspartner diese mittels Formular K festzustellen. Verfügt eine juristische Person über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25 % oder mehr am Vertragspartner, so hat der Vertragspartner mittels des Zurechnungsansatzes diejenigen **natürlichen Personen** festzustellen, welche letztendlich die zwischengeschaltete Gesellschaft beherrschen.
- Verfügt der Vertragspartner über **keine Kontrollinhaber gemäss Stufe 1**, so muss der Vertragspartner diejenigen Kontrollinhaber benennen, die auf eine **andere erkennbare Weise die Kontrolle** über den Vertragspartner ausüben. Dabei ist an den Patron zu denken, der zwar über keine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25 % oder mehr verfügt, aber dennoch die faktische Kontrolle über den Vertragspartner innehat. Ebenfalls in Betracht gezogen werden kann ein Aktionärsbindungsvertrag, wenn die Aktionäre dadurch auf

andere Art und Weise erkennbare Kontrolle über den Vertragspartner ausüben können. Eine weitere faktische Kontrolle über den Vertragspartner ohne Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25 % oder mehr kann dann gegeben sein, wenn sich ein Darlehensgeber über das Darlehen einen beherrschenden Einfluss auf die Entscheide der Geschäftsführung des Vertragspartners sichert. Erfasst werden soll der effektive Kontrollinhaber und nicht der treuhänderische Halter von Anteilen. Nennt der Vertragspartner auf dem Formular K neben dem Kontrollinhaber, der über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25 % oder mehr verfügt, zusätzlich einen Kontrollinhaber, der auf andere erkennbare Weise den Vertragspartner kontrolliert, kann die Bank das entsprechende Formular trotzdem entgegen nehmen, sofern diese Angaben plausibel erscheinen.

- Bestehen **keine Kontrollinhaber gemäss den Abklärungsstufen 1 und 2**, so muss ersatzweise die geschäftsführende Person festgestellt werden. Als **geschäftsführende Person** gilt diejenige natürliche Person, welche die effektive Leitung einer Gesellschaft innehat. Im Rahmen der Feststellung der geschäftsführenden Person können auch mehrere natürliche Personen erfasst werden, wenn beispielsweise zwei Co-Geschäftsführer die Geschäftsleitung zusammen wahrnehmen. Die ersatzweise festgestellte geschäftsführende Person verfügt nicht über die tatsächliche Kontrolle über den Vertragspartner, da sie letztlich lediglich im Auftrag des Verwaltungsrats bzw. der Eigentümer handelt.

3. Kontrolle über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am Vertragspartner

Kontrollinhaber sind diejenigen natürlichen Personen, welche schliesslich die Gesellschaft über unmittelbare oder mittelbare Beteiligung tatsächlich beherrschen.

a) Unmittelbare Beteiligung

Hält eine oder mehrere natürliche Person(en) am Vertragspartner unmittelbar 25 % oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung, ist/sind diese als unmittelbare Kontrollinhaber/in festzustellen.

b) Mittelbare Beteiligung

Mittelbar am Vertragspartner beteiligen kann sich eine oder mehrere natürliche Person(en) durch eine oder mehrere zwischengeschaltete Gesellschaft(en). In diesem Fall gilt es den **Durchgriff** durch diese Gesellschaft(en) auf diejenigen dahinter

stehenden natürlichen Personen vorzunehmen, welche die effektive Kontrolle über die letzte der zwischengeschalteten Gesellschaft(en) innehaben und dadurch den Vertragspartner tatsächlich beherrschen.

Effektive Kontrolle über eine zwischengeschaltete operativ tätige Gesellschaft liegt dann vor, wenn eine natürliche Person die zwischengeschaltete Gesellschaft mit einer Stimm- oder Kapitalbeteiligung **von mehr als 50 % oder auf andere erkennbare Art und Weise kontrolliert**. Die von den zwischengeschalteten Gesellschaften gehaltenen Anteile werden den natürlichen Personen zugerechnet, die letztlich die effektive Kontrolle über die zwischengeschalteten Gesellschaften ausüben (Zurechnungsansatz). Ist hingegen eine **Sitzgesellschaft am Vertragspartner mit 25 %** oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung beteiligt, so sind auf dem Formular K direkt sämtliche wirtschaftlich Berechtigten der Sitzgesellschaft aufzuführen. Wird eine operativ tätige, nicht börsennotierte Gesellschaft zu 25 % oder mehr von einer Stiftung oder einem Trust gehalten, sind die entsprechenden Formulare S und T einzuholen, ausser es liegt ein Anwendungsfall von Art. 20 Abs. 3 vor, welcher mittels Formular K zu dokumentieren ist. Für Finanzintermediäre, kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften als Kontrollinhaber gelten die Sonderbestimmungen gemäss Art. 33 und 38 sinngemäss.

4. Feststellung des Kontrollinhabers bei den einzelnen Gesellschaftsformen

Die Bank muss grundsätzlich bei folgenden Gesellschaften ein Formular K einholen:

bei der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Kollektivgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft, der Genossenschaft, dem Verein sowie bei operativ tätigen ausländischen Gesellschaftsformen. Vorbehalten bleiben die **Ausnahmebestimmungen** der Art. 22 ff. Bestehen bei einzelnen Gesellschaftsformen spezielle Anforderungen, werden diese untenstehend beschrieben.

a) Aktiengesellschaft

Eine **operativ tätige Aktiengesellschaft** hat schriftlich zu bestätigen, ob auf der Grundlage des Aktionärsverzeichnisses eine **Beteiligung einzelner Personen von 25 %** oder mehr besteht und wer die an den Aktien wirtschaftlich berechtigte Person (Kontrollinhaber gemäss Art. 20 Abs. 1) ist. Diese Informationen müssen der Gesellschaft aufgrund der aktienrechtlichen Bestimmungen vorliegen: So sieht

Art. 697j Abs. 1 OR vor, dass diejenige Person, die allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten (z.B. Aktionärsbindungsvertrag) Aktien einer Gesellschaft, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 % des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden muss, für die sie letztlich handelt (wirtschaftlich berechnigte Person). Aufgrund dieser Angaben führt die Gesellschaft gemäss Art. 697l Abs. 1 OR ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Analog zur Aktiengesellschaft führt die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** gemäss Art. 790 Abs. 1 OR ein Anteilbuch über die Stammanteile, in welches gemäss Art. 790a Abs. 1 OR diejenige Person, die alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Stammanteile erwirbt und dadurch den Grenzwert von **25 % des Stammkapitals** oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, einzutragen ist.

c) Genossenschaft

Bei **Genossenschaften**, die einen Bezug zu einem **Risikoland** aufweisen, müssen grundsätzlich die Kontrollinhaber festgestellt werden. Da Art. 831 OR jedoch mindestens 7 Genossenschafter vorschreibt, wird die Schwelle von 25 % oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung regelmässig nicht erreicht werden. In diesen Fällen muss die Genossenschaft erklären, ob ein Kontrollinhaber besteht, der auf andere Art die Kontrolle über die Genossenschaft ausübt. Falls eine solche Person ebenfalls nicht besteht, muss auf dem Formular K ersatzweise die geschäftsführende Person aufgeführt werden.

d) Verein

Bei Vereinen bestehen oftmals keine Kontrollinhaber der Stufen 1 oder 2 der Abklärungskaskade, weshalb der Vertragspartner auf dem Formular K in der Regel ersatzweise den **Geschäftsführer** bzw. den **Vereinspräsidenten** feststellen wird.

e) Trust

Ausgenommen von der Feststellungspflicht betreffend Kontrollinhaber sind **corporate trustees**, da die FATF mit den Empfehlungen 24 und 25 eine klare Unterscheidung zwischen «Legal Person» und «Legal Arrangement» vornimmt,

wobei Trusts unter «Legal Arrangement» gemäss Empfehlung 25 gefasst werden. Dabei schreibt Empfehlung 25 der FATF alle im Zusammenhang mit dem Trust zu erhebenden Informationen vor. Die im GWG geforderte Abklärung der Kontrollinhaber bei juristischen Personen stützt sich aber (wie auch in der Botschaft explizit ausgeführt) auf Empfehlung 24 der FATF, welche nicht für Trusts gilt. Bei diesen werden die relevanten Informationen mittels Formular T erhoben. Daraus folgt, dass **für Trustees** (d.h. corporate trustees) **kein Formular K** eingeholt werden muss. Gleiches gilt auch für **Insurance Wrapper** bzw. das **Formular I**.

5. Wiederholungspflichten

Liegen die Voraussetzungen nach Art. 46 Abs. 1 lit. b vor, so hat die Bank die Feststellung des Kontrollinhabers zu wiederholen.

Art. 21 Zu dokumentierende Angaben

Der Kontrollinhaber wird mittels **Formular K**, welches sich im Anhang der Standesregeln befindet, festgestellt. **Alternativ** zur Verwendung des Formulars K kann der Kontrollinhaber auch mit einer schriftlichen Erklärung des Vertragspartners festgehalten werden. Art. 28 Abs. 4 gilt sinngemäss. Von einer Bank selbst entwickelte Formulare können eigene, vom Musterformular K abweichende Formulierungen aufweisen, sofern ihr **Inhalt gleichwertig** wie derjenige des Musterformulars K der SBVg ist. Es besteht in Analogie zur Praxis der Aufsichtskommission VSB zum Formular A keine Pflicht, ein Originalexemplar des Formulars K aufzubewahren.

Die von den Banken im Rahmen der VSB zu erhebenden Angaben korrespondieren mit den Bestimmungen des Aktienrechts. Bei der Feststellung des Kontrollinhabers muss dessen effektive **Wohnsitzadresse** festgehalten werden. Dies trifft auch auf eine allfällige ersatzweise festgestellte geschäftsführende Person (d.h. dritte Stufe der Abklärungskaskade) zu. Bei der angegebenen Wohnsitzadresse muss es sich um den effektiven Wohnsitz des Kontrollinhabers handeln. Gemäss Art. 23 ZGB ist dieser dort anzunehmen, wo sich der Kontrollinhaber mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Die Finanzintermediäre stützen sich bei der Feststellung des Kontrollinhabers auf die Erklärungen des Vertragspartners. Zusätzliche Abklärungspflichten bestehen nur dann, wenn Zweifel an der Korrektheit der vom Vertragspartner gemachten

Angaben bestehen. Falls der Vertragspartner weder einen Kontrollinhaber der Abklärungsstufen 1 oder 2 noch ersatzweise die geschäftsführende Person (d.h. Abklärungsstufe 3) benennt, löst dies **weitergehende Abklärungspflichten nach Art. 15 GwV-FINMA** («Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken») aus.

Bei **mehrstufigen Beteiligungsstrukturen** hat der direkte **Durchgriff** auf die hinter der/den zwischengeschalteten Gesellschaft(en) stehenden natürlichen Personen zu erfolgen, d.h. es sind lediglich die Kontrollinhaber der letzten Gesellschaft in der Kette zu dokumentieren («Zurechnungsansatz»).

Es gibt **Länder, in denen Wohnsitzadressen nicht verwendet werden**, so dass die Bank diese Daten nicht erheben und festhalten kann. Um klarzustellen, dass in solchen Fällen die VSB nicht verletzt ist, entbindet die VSB davon, diese Daten festzuhalten.

Im Zusammenhang mit der Erfassung der effektiven Wohnsitzadresse kann sich die Bank grundsätzlich auf die Angaben des Vertragspartners verlassen. Weitergehende Abklärungspflichten der Bank bestehen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes nur bei Auffälligkeiten. Die Bank kann einem bereits unterzeichneten Formular K nachträglich die Konto-/Depotnummer beifügen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung (und der gleichzeitigen Unterzeichnung des Formulars K) die Konto-/Depotnummer noch gar nicht bekannt ist. Die Konto-/Depotnummer stellt ohnehin ein Element des Formulars K dar, über das die Bank und nicht der Kunde selber befindet. In solchen Situationen ist folglich das Formular K ohne Angabe einer Konto-/Depotnummer als korrekt ausgefüllt zu betrachten. In der Praxis werden neben den Begriffen Konto-/Depotnummer weitere Bezeichnungen verwendet (z.B. Geschäftsnummer, Kundennummer, Partnernummer etc.). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde darauf verzichtet, diese alternativen Begriffsbestimmungen in das Musterformular aufzunehmen. Es steht aber den Banken frei, entsprechend den praktischen Bedürfnissen eigene Bezeichnungen auf dem Formular K zu verwenden.

Ein Bankmitarbeiter oder eine Drittperson dürfen das **Formular K** vorbereiten resp. dieses auf Anweisung des Vertragspartners ausfüllen, d.h. das Formular K muss nicht durch den Vertragspartner selbst ausgefüllt werden. Da dieser die Richtigkeit

der Angaben auf dem Formular K stets mit seiner Unterschrift bestätigen muss, erweist sich ein solches Vorgehen ohne weiteres als mit Sinn und Geist der VSB vereinbar.

Das Formular K kann vom Vertragspartner oder von einem von diesem Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Für juristische Personen ist das Formular K durch Zeichnungsberechtigte oder durch einen Bevollmächtigten, dessen Vollmacht durch Zeichnungsberechtigte unterschrieben ist, zu unterzeichnen. Dabei kann es sich um einen anderen Bevollmächtigten als einen Eröffner gemäss Art. 15 handeln. Es ist der Bank überlassen, zu bestimmen, welche Vollmachten sie akzeptieren will.

2. Abschnitt **Ausnahmen von der Feststellungspflicht**

Art. 22 Börsenkotierte Gesellschaften

Als **börsenkotierte Gesellschaften** gelten gemäss Art. 4 Abs. 1 GwG sowohl börsenkotierte Gesellschaften als auch die von solchen Gesellschaften mehrheitlich kontrollierten **Tochtergesellschaften**. Bei solchen börsenkotierten Gesellschaften muss nie der Durchgriff auf die dahinter stehenden Personen vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für eine börsenkotierte Gesellschaft, die als Vertragspartner auftritt, wie auch für den Fall, dass eine börsenkotierte Gesellschaft als Kontrollinhaber oder wirtschaftlich Berechtigte einer anderen Gesellschaft bezeichnet wird. Wird auf dem **Formular K** eine börsenkotierte Gesellschaft als unmittelbare oder mittelbare Kontrollinhaberin des Vertragspartners aufgeführt, so steht dies nicht im Widerspruch zum Grundsatz, dass nur natürliche Personen als Kontrollinhaber festzustellen sind. Das Formular K gilt als korrekt ausgefüllt, auch wenn darauf die börsenkotierte Gesellschaft aufgeführt ist.

Art. 23 Behörden

Unter den Begriff der **Behörde** fallen auch die ausländischen Behörden. Unter den Begriff der Schweizerischen Behörden fallen Behörden des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden samt ihren Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gelten dann als Behörde, wenn sie über eine gesetzliche Grundlage verfügen sowie die Erfüllung

von öffentlichen Aufgaben übernehmen. Der ausländische Behördenbegriff bestimmt sich nach dem diesem jeweils zugrunde liegenden ausländischen Recht.

Bei Behörden muss **nie der Durchgriff** auf die dahinter stehenden Personen gemacht werden. Dies gilt sowohl für eine Behörde als Vertragspartner wie auch als Kontrollinhaberin. Wird auf dem Formular K eine Behörde als unmittelbare oder mittelbare Kontrollinhaberin des Vertragspartners aufgeführt, steht dies nicht im Widerspruch zum Grundsatz, dass nur natürliche Personen als Kontrollinhaber festzustellen sind. Das Formular K gilt als korrekt ausgefüllt, auch wenn darauf die Behörde als Kontrollinhaber aufgeführt ist.

Art. 24 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner

Ebenfalls als Banken sind die **Spielbanken** gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. e GwG zu qualifizieren.

Für die Definition **ausländischer Banken, Effekthändler** und der weiteren **Finanzintermediäre** gelten die jeweiligen Spezialgesetze des Domizillandes.

Als **Länder, die eine angemessene Aufsicht und Regelung** in Bezug auf die Geldwäscherei kennen, gelten die Mitgliedstaaten der FATF sowie das Fürstentum Liechtenstein. Eine Bank kann Finanzintermediäre anderer Länder als einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstehend anerkennen, sofern sie dies auf Grund besonderer Kenntnisse und Abklärungen beurteilen kann und sich entsprechend dokumentiert.

Die **Ausnahmeregelung von Art. 24 Abs. 2 VSB** kann auch zur Anwendung kommen bei einem Finanzintermediär, in dessen Domizilland keine angemessene prudentielle Aufsicht und Regelung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorliegt, sofern die Bank nach besonderen Abklärungen zu folgendem Schluss kommt:

- Der Finanzintermediär und die Bank gehören demselben **konsolidiert beaufsichtigten Konzern** an, wobei Letzterer a) die Rechts- und Reputationsrisiken global und einheitlich – insbesondere durch die Anwendung durch gruppenweite Mindeststandards – überwacht und mitigiert, b) die Einhaltung angemessener Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung insgesamt sicherstellt und c) eine angemessene konsolidierte Aufsicht ausübt;
- Der Finanzintermediär gehört einem **Konzern** an, dessen Muttergesellschaft ihr Domizil in einem Land hat, das über eine angemessene Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt, wobei der Konzern a) die Rechts- und Reputationsrisiken global und einheitlich – insbesondere durch die Anwendung durch gruppenweite Mindeststandards – überwacht und mitigiert, b) die Einhaltung angemessener Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung insgesamt sicherstellt und c) eine angemessene konsolidierte Aufsicht ausübt.

Die Bestimmungen von Art. 24 gelten auch im Verhältnis zu **Vertragspartnern, welche einzig Finanzintermediären offen stehen** (z.B. SIX SIS AG, Euroclear, Clearstream, Fastnet etc.).

Art. 24 ist **nicht auf Treuhänder** anwendbar, ausser sie qualifizieren als Effektenhändler im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GWG.

Art. 25 Weitere Ausnahmen von der Feststellungspflicht

Gemäss Art. 25 kann darauf **verzichtet** werden, eine **Erklärung über den Kontrollinhaber** einzuholen, wenn der Vertragspartner eine Gesellschaft oder Gemeinschaft ist, die einen ideellen Zweck verfolgt **und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken** aufweist. Ein ideeller Zweck besteht in der Wahrung der Interessen der eigenen Mitglieder oder Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe oder in der Verfolgung politischer, religiöser, wissenschaftlicher, künstlerischer, gemeinnütziger, geselliger oder ähnlicher Zwecke. Dies entspricht dem risikobasierten Ansatz.

Hintergrund der entsprechenden FATF-Empfehlung ist primär die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Der Bezug zu einem Risikoland ist im Einzelfall zu eruieren und richtet sich nach den konkreten Gegebenheiten. Ein Bezug kann beispielsweise gegeben sein bei Zahlungsaufträgen aus einem oder in ein Risikoland oder wenn ein oder mehrere Mitglieder seinen/ihren effektiven Wohnsitz oder ihr Domizil in einem Risikoland hat/haben, sofern erkennbare Hinweise bestehen, dass diese(s) Mitglied(er) einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft oder Gemeinschaft haben.

Bei **einfachen Gesellschaften** kann auf die **Erklärung über den Kontrollinhaber verzichtet** werden. Als einfache Gesellschaften gelten dabei beispielsweise auch Jasskassen, Klassenkassen, Guggenmusiken, Erbgemeinschaften sowie sich in Gründung befindenden Gesellschaften.

Art. 26 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften

Als weitere Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck gelten beispielsweise Gesellschaftsformen aus dem **landwirtschaftlichen Bereich** (z.B. Wald-, Flur-, Viehbesitzer-, Brunnen-, Meliorationskorporationen).

4. Kapitel: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten

Es besteht die generelle Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, wobei jedoch vom Grundsatz ausgegangen werden kann, dass die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht weitergehend sein müssen, als wenn der wirtschaftlich Berechtigte selbst Vertragspartei wäre. Wirtschaftlich Berechtigte können aufgrund der Geldwäschereivorschriften grundsätzlich nur natürliche Personen sein. Vorbehalten bleiben die Ausnahmebestimmungen gemäss den Art. 30 ff. Diese Ausnahmeregelungen gelten sowohl auf Ebene Vertragspartner wie auch auf Ebene wirtschaftlich Berechtigter an den Vermögenswerten des Vertragspartners.

Der erste Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» enthält den Grundsatz zur **Pflicht der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung** und zählt auf, welche Angaben in diesem Zusammenhang durch die Bank zu dokumentieren sind.

Im zweiten Abschnitt «**Ausnahmen von der Feststellungspflicht**» werden die Ausnahmen und Regeln zusammengefasst, welche für ausgewählte Arten von Vertragspartnern (z.B. börsenkotierte Gesellschaften, Behörden, Finanzintermediäre, Gesellschaften mit ideellem Zweck) bei der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung gelten.

Der dritte Abschnitt «**Besondere Feststellungspflichten**» enthält schliesslich Abklärungspflichten für besondere Konstrukte. Neben der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung bei Trusts und Stiftungen fallen darunter auch die Sammelkonten und kollektiven Anlageformen/Beteiligungsgesellschaften, die Sitzgesellschaften sowie die Feststellung des effektiven Versicherungsnehmers bei Insurance Wrappers.

Die für die **korrekte Feststellung** des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Daten sind auf einem einzigen Formular, auf mehreren verknüpften Formularen oder auf einem konsolidierten Formular, sofern dessen Inhalt mit dem Inhalt der Musterformulare der SBVg gleichwertig ist, zu dokumentieren. Die Bestimmungen zu den Zeichnungsrechten sind dabei zu berücksichtigen. Für Stiftungen und Trusts gelten spezielle Vorschriften (vgl. Kommentar zu Art. 40 und 41 VSB).

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 27 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Art. 27 statuiert in Übereinstimmung mit der Geldwäschereigesetzgebung die **generelle Pflicht** der Bank, den wirtschaftlich Berechtigten bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen festzustellen. **Vorbehalten** bleiben die in den Kapiteln «**Ausnahmen von der Feststellungspflicht**» und «**Besondere Feststellungspflichten**» geregelten Fälle.

Gemäss den Vorgaben der FATF-Empfehlungen sind **grundsätzlich natürliche Personen** als wirtschaftlich Berechtigte festzustellen. Vom Grundsatz der Feststellungspflicht kann Abstand genommen werden einerseits gemäss den **Ausnahmebestimmungen** nach Art. 30 ff. und andererseits für den Fall, dass eine nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich Berechtigte ist; in diesem Fall werden die Kontrollinhaber mittels **Formular K** festgestellt und es müssen keine Angaben über das treuhänderische Halten von Vermögenswerten durch die operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft gemacht werden. Das Formular K ist vom Vertragspartner zu unterzeichnen. Erklärt der Vertragspartner, dass bei einer mittelbaren Beteiligungsstruktur 25 % oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung durch eine Stiftung oder einen Trust gehalten wird, hat der Vertragspartner die Angaben gemäss Art. 39 bis 41 beizubringen.

Bei der Vermietung eines **Schrankfaches** muss die Bank die wirtschaftliche Beteiligung nicht feststellen.

Kapitalmarkttransaktionen, namentlich Transaktionen zur Platzierung von Effekten bei Investoren (z.B. «selling shareholder» bei «initial public offerings»), sowie Fälle, in denen die Bank als Zahl- und/oder Emissionsstelle oder in einer ähnlichen Funktion tätig ist, fallen nicht unter den Begriff der Handelsgeschäfte gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. e.

Bei **Escrow Konten** ist sowohl der Verkäufer als auch der Käufer als wirtschaftlich Berechtigter festzustellen.

Bei **Kassageschäften** über Beträge von mehr als CHF 15'000 ist nach wie vor und **unabhängig von den Ausnahmen** der Feststellungspflicht im 2. Abschnitt ein **Formular A** vom Vertragspartner einzufordern.

Bei **Mieterkautionssparkonten** besteht keine Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.

Bei der Eröffnung eines **Kapitaleinzahlungskontos** muss sowohl in Hinblick auf die Gründung einer Gesellschaft als auch auf eine Kapitalerhöhung keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung eingeholt werden.

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB ist bei **Darlehensverhältnissen** einzelfallbedingt zu entscheiden, ob der Darlehensgeber oder der Darlehensnehmer als wirtschaftlich berechtigt zu betrachten ist: «Indizien dafür, dass der Darlehensgeber der «wahre» wirtschaftlich Berechtigte an einem Darlehen ist, sind insbesondere das Bestehen einer Weisungsbefugnis des Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer, die Tragung des wirtschaftlichen Risikos des Geschäfts durch den Darlehensgeber und der Umstand, dass die Darlehensgewährung in erster Linie im Interesse des Darlehensgebers liegt oder vom Darlehensgeber initiiert wurde. Umgekehrt spricht es für die wirtschaftliche Berechtigung des Darlehensnehmers, wenn dieser in der Verwendung der Darlehenssumme vom Darlehensgeber weisungsunabhängig ist, wenn er das wirtschaftliche Risiko trägt und wenn die Darlehensgewährung in seinem Interesse liegt bzw. auf seine Initiative hin erfolgt ist (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.2.3.3 S. 31).

Wird eine **bestehende Geschäftsbeziehung erweitert**, beispielsweise durch die Eröffnung eines zusätzlichen Kontos, besteht keine Pflicht zur Einholung eines zusätzlichen Formulars A, es sei denn es liegen Zweifel gemäss Art. 46 vor, dass die wirtschaftliche Berechtigung an diesem neuen Konto von der bisher gemäss anwendbarer VSB-Bestimmung festgestellten abweicht.

Art. 28 Zu dokumentierende Angaben

Aufgrund der internationalen Anforderungen und der daraus resultierenden Abklärungspflichten sind die Banken auf fundierte Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten angewiesen. Um eine gute Basis für weiterführende Abklärungen zu schaffen, sind die zu dokumentierenden Angaben notwendig.

Gemäss Art. 23 ZGB ist der **effektive Wohnsitz** dort anzunehmen, wo sich der wirtschaftlich Berechtigte mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Im Zusammenhang mit der Erfassung der effektiven Wohnsitzadresse kann sich die Bank grundsätzlich auf die Angaben des Vertragspartners verlassen. Weitergehende Abklärungspflichten der Bank bestehen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes nur bei Auffälligkeiten (gemäss Art. 46). Es gibt jedoch **Länder, in denen Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden**, so dass die Bank diese Daten nicht erheben und festhalten kann. Um klarzustellen, dass in solchen Fällen die VSB nicht verletzt ist, entbindet die VSB davon, diese Daten festzuhalten.

Von einer Bank selbst entwickelte Formulare können eigene, vom Musterformular A abweichende Formulierungen aufweisen, sofern ihr Inhalt gleichwertig wie derjenige des Musterformulars A der SBVg ist. Ein gleichwertiger Inhalt ist insbesondere gegeben, wenn das Formular A der Darstellungsform des Musterformular A der VSB 2003 entspricht, weshalb die Verwendung dieser Darstellungsform auch unter der VSB 20 weiterhin zulässig ist. Es besteht keine Pflicht, ein Originalexemplar des Formulars A aufzubewahren.

Ein Bankmitarbeiter oder eine Drittperson dürfen das Formular A vorbereiten resp. dieses auf Anweisung des Vertragspartners ausfüllen, d.h. das Formular A muss nicht durch den Vertragspartner selbst ausgefüllt werden. Da dieser die Richtigkeit der Angaben auf dem Formular A stets mit seiner Unterschrift bestätigen muss, erweist sich ein solches Vorgehen ohne weiteres als mit Sinn und Geist der VSB vereinbar.

Gemäss Sinn und Zweck des **Formulars A (Dokumentation des wirtschaftlich Berechtigten)** ist ein Formular A als korrekt ausgefüllt zu betrachten, wenn der Vertragspartner das von ihm unterzeichnete Formular A mit Begriffen wie z. B. «ich selbst» oder «Kontoinhaber» ergänzt. Auch in diesen Fällen ist die wirtschaftliche Berechtigung eindeutig festgehalten. Das Formular A mit den übrigen Angaben des Vertragspartners zu vervollständigen, wäre überspitzt formalistisch, da die diesbezüglichen Angaben bereits im Rahmen der Identifizierung festgehalten werden müssen.

Die Bank kann einem bereits unterzeichneten Formular A nachträglich die Konto-/Depotnummer beifügen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung (und der gleichzeitigen Unterzeichnung des Formulars A) die Konto-/Depotnummer noch gar nicht bekannt ist. Die Konto-/Depotnummer stellt ohnehin ein Element des Formulars A dar, über das die Bank und nicht der Kunde selber befindet. In der Praxis werden neben den Begriffen Konto-/Depotnummer weitere Bezeichnungen verwendet (z.B. Geschäftsnummer, Kundennummer, Partnernummer etc.). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde verzichtet, diese alternativen Begriffsbestimmungen in das Musterformular aufzunehmen. Es steht aber den Banken frei, entsprechend den praktischen Bedürfnissen eigene Bezeichnungen auf dem Formular A zu verwenden.

Das Formular A kann vom Vertragspartner oder von einem von diesem Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Für juristische Personen ist das Formular A durch Zeichnungsberechtigte oder durch einen Bevollmächtigten, dessen Vollmacht durch Zeichnungsberechtigte unterschrieben ist, zu unterzeichnen. Dabei kann es sich um einen anderen Bevollmächtigten als einen Eröffner gemäss Art. 15 handeln. Es ist der Bank überlassen, zu bestimmen, welche Vollmachten sie akzeptieren will.

Die Formulierung «verfügt die Bank über die Angaben gemäss Absatz 1», wie sie Art. 28 Abs. 3 verwendet, erfasst nicht nur die vorhandenen, sondern auch die gleichzeitig mit der Eröffnung der Geschäftsbeziehung beigebrachten Dokumente.

2. Abschnitt **Ausnahmen von der Feststellungspflicht**

Art. 29 Natürliche Personen

Das GwG sieht den allgemeinen **Grundsatz der obligatorischen Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person** vor.

Grundsätzlich ist die wirtschaftliche Berechtigung für jede Geschäftsbeziehung festzustellen. Für Geschäftsbeziehungen zu **natürlichen Personen** gilt jedoch gemäss Art. 29 die Erleichterung, dass die Bank **von den Pflichten gemäss Art. 27 Abs. 1 befreit** ist, wenn sie keine Zweifel daran hat, dass der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist und dies auf geeignete Weise festhält.

Wie die Tatsache, dass **keine Zweifel betreffend die Übereinstimmung von Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigtem** bestehen, festzuhalten ist, lässt der Gesetzgeber offen. Entsprechend liegt es im Ermessen jeder Bank, in welcher Form diese Dokumentation erfolgen soll. Möglich ist die Dokumentation der Zweifelsfreiheit beispielsweise durch die Bank auf dem Eröffnungsantrag, durch eine vertragsbasierte Erklärung des Vertragspartners, mittels einer internen Aktennotiz bzw. eines Eintrags in der Kundengeschichte oder durch die generelle Einholung eines Formular A. Entscheidet sich eine Bank für die generelle Einholung eines Formulars A, braucht es keine zusätzliche Dokumentation der Zweifelsfreiheit.

Auf eine Aufzählung von Beispielen, wann konkret Zweifel gemäss Art. 29 bestehen, wurde bewusst verzichtet. Eine solche generell-abstrakte Aufzählung ist nicht möglich. Denn es ist aufgrund der jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob Zweifel im Sinne von Art. 29 vorliegen. Diesbezüglich sei auch auf die Ausführungen zu Art. 46 verwiesen.

Art. 30 Nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Personen und Personengesellschaften

Erklärt der Vertragspartner (natürliche oder nicht natürliche Person) auf dem **Formular A**, dass eine nicht börsenkotierte, operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist, so gilt das Formular A dennoch als korrekt ausgefüllt und kann so akzeptiert werden. Eine zusätzliche Erklärung der auf dem Formular A aufgeführten Gesellschaft, dass sie die Vermögenswerte für sich selbst hält bzw. eine zusätzliche Erklärung des Vertragspartners, dass diese auf dem Formular A aufgeführte Gesellschaft die Vermögenswerte für sich selbst hält, ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der operativ tätigen juristischen Person oder Personengesellschaft sind deren Kontrollinhaber mittels **Formular K** festzustellen. Gesellschaften und Gemeinschaften mit **ideellem oder gemeinnützigem Zweck** im Sinne von Art. 25, die keine Erklärung über die Kontrollinhaber abgeben, müssen auch die wirtschaftliche Berechtigung nicht feststellen.

Art. 31 Börsenkotierte Gesellschaften

Als **börsenkotierte Gesellschaften** gelten gemäss Art. 4 Abs. 1 GwG sowohl börsenkotierte Gesellschaften als auch die von solchen Gesellschaften mehrheitlich kontrollierten **Tochtergesellschaften**. Diese haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben, weder für den Fall, dass die börsenkotierte Gesellschaft als Vertragspartnerin auftritt, noch für den Fall, dass sie als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten des Vertragspartners bezeichnet wird.

Wird eine börsenkotierte Gesellschaft als unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten des Vertragspartners bezeichnet, so steht dies nicht im Widerspruch zum Grundsatz, dass nur natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte festzustellen sind. Das **Formular A** gilt als korrekt ausgefüllt, auch wenn darauf die börsenkotierte Gesellschaft aufgeführt ist.

Art. 32 Behörden

Unter dem Begriff der Schweizerischen **Behörden** fallen Behörden des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden samt ihren Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gelten dann als Behörde, wenn sie über eine gesetzliche Grundlage verfügen sowie die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben übernehmen.

Der ausländische Behördenbegriff bestimmt sich nach dem diesem jeweils zugrunde liegenden ausländischen Recht.

Art. 33 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner

Als **Banken und andere Finanzintermediäre** gelten Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG sowie analog regulierte Finanzintermediäre im Ausland. Banken und Effekthändler im In- oder Ausland haben grundsätzlich keine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abzugeben. Ebenfalls als Banken sind die **Spielbanken** gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. e GwG zu qualifizieren. Für **kollektive Kapitalanlagen** und **Beteiligungsgesellschaften**, die nicht unter Art. 2 Abs. 2 GwG fallen, ist Art. 38 anwendbar.

Für die Definition ausländischer Banken, Effekthändler und der weiteren Finanzintermediäre gelten die jeweiligen Spezialgesetze des Domizillandes. Anforderungen an die Umsetzung der entsprechenden Pflichten und deren Überprüfung legt die VSB bewusst nicht fest, da dies Aufgabe der Regulierung am Domizil des Vertragspartners ist.

Als **Länder, die eine angemessene Aufsicht und Regelung** in Bezug auf die Geldwäscherei kennen, gelten zum vornherein die Mitgliedstaaten der FATF sowie das Fürstentum Liechtenstein. Eine Bank kann Finanzintermediäre anderer Länder als einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstehend anerkennen, sofern sie dies auf Grund besonderer Kenntnisse und Abklärungen beurteilen kann und sich entsprechend dokumentiert.

Die **Ausnahmeregelung von Art. 33 Abs. 2 und 3** kann auch zur Anwendung kommen bei einem Finanzintermediär, in dessen Domizilland keine angemessene prudentielle Aufsicht und Regelung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorliegt, sofern die Bank nach besonderen Abklärungen zu folgendem Schluss kommt:

- Der Finanzintermediär und die Bank gehören demselben **konsolidiert beaufsichtigten Konzern** an, wobei Letzterer a) die Rechts- und Reputationsrisiken global und einheitlich – insbesondere durch die Anwendung durch gruppenweite Mindeststandards – überwacht und mitigiert, b) die Einhaltung angemessener Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung insgesamt sicherstellt und c) eine angemessene konsolidierte Aufsicht ausübt;
- Der Finanzintermediär gehört einem Konzern an, dessen Muttergesellschaft ihr Domizil in einem Land hat, das über eine angemessene Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt, wobei der Konzern a) die Rechts- und Reputationsrisiken global und einheitlich – insbesondere durch die Anwendung durch gruppenweite Mindeststandards – überwacht und mitigiert, b) die Einhaltung angemessener Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung insgesamt sicherstellt und c) eine angemessene konsolidierte Aufsicht ausübt.

Die Bestimmungen von Art. 33 gelten auch im Verhältnis zu **Vertragspartnern, welche einzig Finanzintermediären offen stehen** (z.B. SIX SIS AG, Euroclear, Clearstream, Fastnet etc.).

Unter die Definition der weiteren **Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland** fallen nicht nur Fondsleitungen, Lebensversicherungsgesellschaften und steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, sondern auch alle anderen, vergleichbaren ausländischen Finanzintermediäre gemäss Spezialgesetzgebung des Domizillandes, die einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.

Art. 33 ist nicht auf **Treuhänder** anwendbar, ausser sie qualifizieren als Effekthändler.

Art. 34 Einfache Gesellschaften

Gemäss Art. 34 Abs. 2 kann bei einer **einfachen Gesellschaft mit mehr als vier Gesellschaftern** als Vertragspartnerin, die einen ideellen Zweck verfolgt sowie keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweist, darauf **verzichtet werden**, eine Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen. Vorbehalten bleibt Abs. 3 dieses Artikels. Besteht bei einer einfachen Gesellschaft mit ideellem oder gemeinnützigem Zweck und mehr als vier Gesellschaftern ein erkennbarer Bezug zu einem Risikoland, müssen die wirtschaftlich Berechtigten mittels **Formular A** festgestellt werden. Der Bezug zu einem Risikoland ist im Einzelfall zu eruieren und richtet sich nach den konkreten Gegebenheiten. Ein Bezug kann beispielsweise gegeben sein bei Zahlungsaufträgen aus einem oder in ein Risikoland oder wenn ein oder mehrere Mitglieder seinen/ihren effektiven Wohnsitz oder ihr Domizil in einem Risikoland hat/haben, sofern erkennbare Hinweise bestehen, dass diese(s) Mitglied(er) einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft oder Gemeinschaft haben.

Ein ideeller Zweck besteht in der Wahrung der Interessen der eigenen Mitglieder oder Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe oder in der Verfolgung politischer, religiöser, wissenschaftlicher, künstlerischer, gemeinnütziger, geselliger oder ähnlicher Zwecke. Dies entspricht dem risikobasierten Ansatz. Ein Schwellenwert ist nicht vorgesehen. Laufend zu aktualisierende Aufstellungen über die wirtschaftliche

Berechtigung einzuholen, erweist sich insbesondere im Geschäftsverkehr mit Jasskassen, Klassenkassen, Guggenmusiken etc. als unverhältnismässig; denn solche als einfache Gesellschaften zu qualifizierende Gruppen verfügen vielfach über eine grosse und häufig wechselnde Anzahl Gesellschafter, welche an den unter dieser Geschäftsbeziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sind.

Bei einer **einfachen Gesellschaft als Vertragspartnerin, die keinen gemeinnützigen oder ideellen Zweck verfolgt oder weniger als fünf Gesellschafter bestehen**, kann gemäss Art. 34 Abs. 1 darauf verzichtet werden, eine Erklärung über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, wenn die Identifizierung gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. a erfolgte und die wirtschaftliche Berechtigung der Gesellschafter schriftlich oder in geeigneter Weise elektronisch festgehalten ist. Alternativ dazu kann die Bank vom Vertragspartner ein **Formular A** verlangen, aus welchem die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten hervorgeht. Vorbehalten bleibt Abs. 3 dieses Artikels. Sofern es sich bei einem identifizierten Gesellschafter um eine Sitzgesellschaft handelt, ist in jedem Fall eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung mittels Formular A erforderlich. Erklärt der Vertragspartner als einfache Gesellschaft, dass Stiftungen oder Trustees Gesellschafter des Vertragspartners sind, hat der Vertragspartner die Angaben gemäss Art. 39 bis 41 beizubringen.

Wird eine **operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft** als wirtschaftlich Berechtigte an der einfachen Gesellschaft festgestellt, muss die Vertragspartnerin (d.h. die einfache Gesellschaft) unter Vorbehalt der Art. 22 ff. mittels **Formular K** die Kontrollinhaber der operativ tätigen juristischen Person oder Personengesellschaft feststellen. Dies gilt nicht für einfache Gesellschaften, welche die Voraussetzung gemäss Art. 34 Abs. 2 erfüllen.

Bei **Erbengemeinschaften** kommen die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft zur Anwendung.

Art. 35 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften

Als weitere Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck gelten beispielsweise Gesellschaftsformen aus dem **landwirtschaftlichen Bereich** (z.B. Wald-, Flur-, Viehbesitzer-, Brunnen-, Meliorationskorporationen) und Grabfonds.

Art. 36 Berufsgeheimnisträger

Wegen des **Berufsgeheimnisschutzes (vgl. Art. 321 StGB)** darf ein Rechtsanwalt oder Notar unter Umständen keine näheren Angaben über die wirtschaftliche Berechtigung an den von ihm gehaltenen Klientengeldern machen. Aus diesem Grund muss der Vertragspartner bestätigen, dass er dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB untersteht und das Konto/Depot ausschliesslich in Zusammenhang mit anwaltlichen resp. notariellen Tätigkeiten verwendet wird. Eine (in der Praxis nicht überprüfbare) Spezifizierung, für welche der dem Berufsgeheimnis unterstellten Tätigkeiten das entsprechende Konto/Depot verwendet wird, ist nicht notwendig. Entsprechend dem sachlichen Geltungsbereich von Art. 321 StGB muss das **Formular R** von einem Rechtsanwalt oder Notar als Träger des Berufsgeheimnisses unterzeichnet werden. Ist die entsprechende Kanzlei als Gesellschaft (z.B. Aktiengesellschaft oder einfache Gesellschaft) organisiert, so ist das Formular R durch mindestens einen Berufsgeheimnisträger zu unterzeichnen, welcher die Gesellschaft vertreten kann. Der Bank obliegt somit **keine diesbezügliche Überwachungspflicht**. Dies ist Aufgabe der zuständigen Behörden.

Mit **Zirkular Nr. 7885 der SBVg vom 22. April 2016** wurde das überarbeitete Formular R publiziert.

3. Abschnitt Besondere Feststellungspflichten

Art. 37 Sammelkonten und Sammeldepots

Art. 37 Abs. 2 eröffnet den Banken die Möglichkeit, bei Konten und Depots auf eine **Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu verzichten**, wenn der Vertragspartner operativ tätig ist und im Rahmen seiner berufsmässigen Dienstleis-

tungen für Dritte Vermögenswerte hält. Die Bestimmung ist beispielsweise im Geschäftsverkehr mit Inkassounternehmen, Immobilienverwaltungen, Factoringunternehmen, Auktionshäusern oder für Gesellschaften, welche innerhalb einer wirtschaftlichen Einheit Transaktionen im Rahmen einer Konzerntätigkeit ausführen, anwendbar. Konten von regulierten Geldtransfer- und Geldtransportunternehmen gelten ebenfalls nicht als Sammelkonten. Ob und in welchen Fällen diese Regel in der Praxis angewendet wird, hat jede Bank im Einzelfall aufgrund einer Risikobeurteilung zu entscheiden. Eine Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist auch auf **weitere Sachverhalte** denkbar, wenn eine **grössere Anzahl von wirtschaftlich Berechtigten** von einer Dienstleistung profitieren, die Vermögenswerte im Rahmen der Erbringung dieser Dienstleistung für Dritte gehalten werden und keine relevante Missbrauchsgefahr unter dem Aspekt der Geldwäschereiprävention besteht (z.B. Verwaltung von Beteiligungsplänen für Firmenmitarbeitende, solange die Beteiligungsrechte im Sammelkonto/-depot der Firma geführt werden).

Die Anwendung von Art. 37 Abs. 2 muss aktenkundig gemacht werden, wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Die Dokumentationspflicht ist erfüllt, wenn die operative Tätigkeit aus dem sich im Kundendossier befindlichen Handelsregisterauszug oder anderen Dokumenten (z.B. Ausdruck von der Website der Vertragspartnerin) hervorgeht.

Guggenmusiken, Klassenkassen etc. ohne besondere Rechtsform sind als einfache Gesellschaften mit ideellem Zweck zu behandeln und fallen entsprechend unter Art. 34. Was die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung angeht, sind die von solchen Gesellschaften eröffneten Konten demnach nicht als Sammelkonten resp. Sammeldepots im Sinne von Art. 37 zu behandeln.

Art. 38 Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften

Art. 38 findet nur auf diejenigen kollektiven Kapitalanlagen und Beteiligungsgesellschaften Anwendung, die nicht unter Art. 33 fallen. **Inländische** kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften **mit mehr als 20 Investoren** müssen keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abgeben.

Handelt es sich beim Vertragspartner um eine **ausländische** kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft **mit mehr als 20 Investoren**, besteht nur dann eine

Ausnahme von der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten, wenn entweder die kollektive Anlageform bzw. Beteiligungsgesellschaft oder deren Verwaltungsgesellschaft einer **angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung** untersteht. Von einer solchen Ausnahme können jedoch nur kollektive Anlageformen und Beteiligungsformen profitieren, die nicht in einem von der FATF als «high-risk» oder «non-cooperative countries and territories (NCCT-Staaten)» qualifizierten Staat domiziliert sind. Um für die entsprechende Ausnahmeregelung zu qualifizieren muss die ausländische Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft folglich ihr Domizil in einem sogenannten kooperativen Staat haben. Staaten, die bei der Implementierung der Global AML/CFT Compliance in einem «on-going process» stehen, werden ebenfalls von der Ausnahmeregelung erfasst und gelten als kooperative Staaten. Folglich werden die «high-risk» und «non-cooperative» Staaten in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung als nicht angemessen beaufsichtigt gelten, was entsprechende Pflichten zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigten nach sich zieht.

Bei **kooperativen Staaten** kann davon ausgegangen werden, dass die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen hinsichtlich einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung erfüllt sind. Durch den Zusammenschluss in FATF-Style-Regional-Bodies (FSRB), welche eigenständige Mitglieder der FATF sind, spielen diese Staaten durch ihre Mitgliedschaft in den FSRBs eine wesentliche Rolle bei der Förderung der effektiven Umsetzung der FATF-Empfehlungen. Zudem werden innerhalb der einzelnen FSRBs regelmässig Evaluationen im Hinblick auf die rechtliche und regulatorische Implementierung der sich ständig weiterentwickelnden internationalen Bestrebungen bezüglich Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durchgeführt. Daher erfüllen auch die Mitgliedsstaaten der FSRBs die Voraussetzungen einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Unter Art. 38 fallen insbesondere auch so genannte «**Special Purpose Vehicles**» (**SPV**), die zur Emission von Wertschriften benutzt werden. Sind die von SPV herausgegebenen Papiere an einer Börse kotiert, so müssen die Investoren nicht festgestellt werden, da mit der Börsenkotierung automatisch Publizität verbunden ist.

Art. 38 gilt auch für Beteiligungsgesellschaften, die als Sitzgesellschaften gelten.

Für eine kollektive Anlageform, die körperschaftlich organisiert ist und als Finanzintermediär auftritt, gilt Art. 33. Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GwG, ist nicht Art. 38 anwendbar, sondern Art. 33.

In **Anwendung von Art. 38 Abs. 5** kann auf die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten unabhängig von der Zahl der bestehenden Investoren verzichtet werden, wenn für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein **Finanzintermediär als Promoter oder Sponsor** auftritt und die Anwendung angemessener Regeln in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachweist. Der Sponsor ist für das Aufsetzen und die Strukturierung eines Fonds verantwortlich. Er prüft die Wahl der Direktoren, der Depotbank, der Verwaltung sowie der Fondsleitung. Der Promoter eines Fonds ist für den Vertrieb der Fondsanteile sowie für das Einhalten der relevanten lokalen Vertriebsvorschriften verantwortlich. Im Weiteren liefert er den Investoren das Offering Memorandum, den entsprechenden Fondsprospekt und stellt die Einhaltung der Vertriebsregeln gemäss Offering Memorandum sicher.

Tritt ein **Finanzintermediär im Sinne von Art. 33 selber als Investor** einer kollektiven Anlageform bzw. einer Investmentgesellschaft auf, müssen die hinter diesem Finanzintermediär stehenden wirtschaftlich Berechtigten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Art. 39 Sitzgesellschaften

Art. 39 Abs. 3 stellt mit der Verwendung des Begriffs «**Indizien**» klar, dass aufgrund des Einzelfalles zu entscheiden ist, ob effektiv eine Sitzgesellschaft vorliegt. Zum Begriff der Sitzgesellschaft kann auch auf Art. 2 lit. a GwV-FINMA verwiesen werden. Verfügt die Vertragspartnerin beispielsweise trotz einer c/o-Adresse über eigene Geschäftsräume, so muss sie nicht zwingend als Sitzgesellschaft qualifiziert werden. Im Zweifelsfall ist jedoch vom Vorliegen einer Sitzgesellschaft auszugehen.

Kommt eine Bank, obwohl die in Art. 39 Abs. 3 aufgeführte Indizien vorliegen, zum Schluss, dass im konkreten Fall nicht von einer Sitzgesellschaft auszugehen ist (z.B. weil die Vertragspartnerin operativ tätig oder Teil eines operativ tätigen

Konzerns ist), so müssen die Gründe für diese Schlussfolgerung aktenkundig festgehalten werden, wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Beispielsweise können eine Aktennotiz erstellt oder Kopien von Unterlagen, aus denen die operative Tätigkeit etc. hervorgeht, in das Dossier aufgenommen werden.

Reine Refakturierungsgesellschaften sind nicht operativ tätig und als Sitzgesellschaften zu betrachten.

Nicht als Sitzgesellschaften eingestuft werden **Holding- und Subholdinggesellschaften** (nachfolgend: Holdinggesellschaften). Als Holdinggesellschaften gelten Gesellschaften, die eine oder mehrere andere Gesellschaften, welche einen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen, unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht. Die Bank hält diesen Sachverhalt aktenkundig fest.

Die Holdinggesellschaften bilden damit einen wichtigen Anwendungsfall von Art. 39 Abs. 4, wonach eine Vertragspartnerin nicht als Sitzgesellschaft einzustufen ist, obwohl die Indizien von Art. 39 Abs. 3 vorliegen. Hier handelt es sich um Gesellschaften, die in eine Gruppe eingebunden sind, deren Mitglieder (in der Schweiz oder im Ausland) ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Holdinggesellschaften verfügen in der Praxis vielfach über kein eigenes Personal oder keine Geschäftsräumlichkeiten, insbesondere wenn sie bei einer kommerziell tätigen Gruppengesellschaft domiziliert sind und deren Angestellte auch für die Holdinggesellschaft tätig sind. Gleichzeitig stellt die Holdinggesellschaft ein wichtiges Glied für die Verwaltung der Gruppe dar. Definitionsgemäss übt sie selber keine kommerzielle Tätigkeit aus. Eine Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung an einer Holdinggesellschaft erscheint nicht sinnvoll und ist in der Praxis je nach der Gruppenstruktur auch kaum durchführbar. Es erweist sich deshalb als angemessen, solche Holdinggesellschaften **analog zu einer operativ tätigen Gesellschaft** zu behandeln, welche selber ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, weshalb vom Vertragspartner unter Vorbehalt der Art. 22 ff. ein **Formular K** eingeholt werden muss. Diese Beurteilung hat aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall zu erfolgen, wobei insbesondere die Organisation der Gruppe, die Rolle und Funktion der Holdinggesellschaft, die Notwendigkeit der

Holdinggesellschaft für die Gruppe sowie die Konsolidierung als Kriterien herbeigezogen werden

können. Das Ergebnis dieser Abklärungen ist zu dokumentieren, wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Beispielsweise können eine Aktennotiz erstellt oder Kopien von Unterlagen in das Dossier aufgenommen werden, aus denen hervorgeht, dass die Vertragspartnerin Teil einer operativ tätigen Gruppe ist.

Holdinggesellschaften, welche nur die verschiedenen Vermögenswerte (Wertpapiere, Immobilien, Gewerbe, usw.) einer **Familie** oder **einer anderen Gruppe von bestimmten Personen zusammenfassen** und/oder verwalten oder nur das Ziel verfolgen, Dividendenausschüttungen gegenüber Aktionären zu ermöglichen, **sind als Sitzgesellschaften** zu betrachten und entsprechend muss die wirtschaftliche Berechtigung festgestellt werden.

Im Zusammenhang mit dem Begriff der Sitzgesellschaft, insbesondere der Holdinggesellschaft, wird immer wieder die Frage nach der Behandlung von **Immobilien-gesellschaften** gestellt. Diese bilden indessen kein homogenes Segment von Gesellschaften, das eine standardisierte Behandlung im Bereich der Formalitäten ermöglichen würde. Eine Immobiliengesellschaft kann Immobilien bloss in ihrem Vermögen halten, allenfalls selber verwalten, sie kann aber auch Immobilien vermieten, erschliessen, finanzieren, kaufen und verkaufen, vermarkten etc. Das Spektrum reicht von der rein «**passiven**» **Sitzgesellschaft, für welche ein Formular A** beigebracht werden muss, bis hin zur rein **operativen Gesellschaft, bei welcher ein Formular K** eingeholt werden muss. Es obliegt somit der einzelnen Bank, von Fall zu Fall, entsprechend Geschäftszweck und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, über die einzuholenden Formalitäten zu entscheiden.

Als Gesellschaft, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe gemäss Art. 39 Abs. 4 lit. a bezweckt, kann auch eine ausländische Gesellschaft oder eine ähnliche ausländische Struktur qualifizieren, die Vermögenswerte für eine grosse Anzahl Begünstigter zu **Vorsorgezwecken** hält.

Für **Stockwerkeigentümergeinschaften** und **Miteigentümergeinschaften** mit Grundbucheintrag kommt die Ausnahmebestimmung von Art. 35 zur Anwendung.

Wirtschaftlich Berechtigter an den Vermögenswerten einer Sitzgesellschaft kann nur eine natürliche Person sein. Die Ausnahmen von der Feststellungspflicht sind in den Art. 30 ff. geregelt. Wird als wirtschaftlich Berechtigter eine operativ tätige Gesellschaft festgestellt, so müssen bei dieser zusätzlich die Kontrollinhaber mittels **Formular K** festgestellt werden unter Anwendung der generellen Ausnahmeregelung gemäss Art. 22 ff. Die Erklärung der auf dem Formular A angeführten Gesellschaft, dass sie die Vermögenswerte für sich selbst hält bzw. eine zusätzliche Erklärung des Vertragspartners, dass diese auf dem **Formular A** aufgeführte Gesellschaft die Vermögenswerte für sich selbst hält, ist nicht erforderlich. Bei Sitzgesellschaften sind immer alle wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, der Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung der einzelnen Berechtigten muss jedoch nicht abgeklärt oder dokumentiert werden (z.B. Prozent-Anteile).

Die Angaben zu **Stiftungen und Trusts** werden unter Art. 40 und 41 geregelt.

Art. 40 Stiftungen sowie Art. 41 Trusts

Die Dokumentation von Stiftungen und Trusts wird in den Artikeln 40 und 41 geregelt, die als **lex specialis zu Art. 39** zu verstehen sind. Darunter fallen widerrufbare und unwiderrufbare wie auch diskretionäre und nicht-diskretionäre Strukturen (in Trust Terminologie: «revocable», «irrevocable», «discretionary», «non-discretionary»).

- **Formular S und T**

Für Stiftungen sowie ähnliche Konstrukte gibt es das **Formular S, für Trusts das Formular T**. Falls eine Struktur gleichzeitig widerrufbare wie auch nicht widerrufbare Eigenschaften aufweist (sog. «**Mischformen**»), ist bei der Festlegung der Art der Struktur auf dem Formular S bzw. T die vorwiegende Eigenschaft der Struktur entscheidend. Das Gleiche gilt, falls die Struktur gleichzeitig diskretionäre und nicht-diskretionäre Eigenschaften hat. Die Ausführungen zum Formular A im Kommentar zu Art. 28 sind mit Ausnahme des Art. 28 Abs. 3 analog auch auf die Formulare S und T anwendbar.

Handelt es sich beim Vertragspartner um eine Stiftung bzw. einen Trust mit ausschliesslich **ideellem Zweck**, so kommt Art. 39 Abs. 4 lit. a zur Anwendung. Auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten kann deshalb verzichtet werden. Die Bank dokumentiert den Sachverhalt auf geeignete Weise.

Wird eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft auf dem Formular S oder T unter den Ziff. 2, 3 oder 5 der Musterformulare aufgeführt (zum Beispiel Settlor oder Stifter), sind deren Kontrollinhaber festzustellen, sofern die Ausnahmebestimmungen der Art. 22 ff. nicht anwendbar sind.

- **Errichter/Settlor**

Als tatsächlicher **Gründer** einer Stiftung («Errichter/Stifter») bzw. eines Trusts («Settlor»), die/der nicht ausschliesslich einen **ideellen Zweck** (im Sinne von Art. 39 Abs. 4 lit. a) verfolgt, ist diejenige Person festzustellen, die der Stiftung bzw. dem Trust Vermögenswerte zuführt, indem sie ihr Vermögen (bzw. Teile davon) an die Stiftung bzw. an den Trust transferiert.

Folgende – nicht abschliessende – Beispiele beschreiben Situationen, in welchen eine Person als tatsächlicher Gründer festzustellen ist, unabhängig vom Zeitpunkt der Einbringung der Vermögenswerte in die Stiftung oder den Trust:

- Eine Person, die eine Vermögenszuwendung in eine Stiftung bzw. in einen Trust macht, ist als tatsächlicher Gründer festzustellen;
- Eine Person A transferiert bestimmte Vermögenswerte an eine Person B mit der Absicht, dass diese Person B nachfolgend diese Vermögenswerte in eine Stiftung bzw. in einen Trust einbringt. Die Person A ist als tatsächlicher Gründer festzustellen.

- **Begünstigte**

Zu den Begünstigten gehören alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formulars S bzw. T am Stiftungs- bzw. Trustvermögen oder deren Erträge berechtigten Personen, unabhängig davon, ob die Ansprüche der Begünstigten fest sind oder ob Ausschüttungen an diese Begünstigten lediglich im Ermessen des Stiftungsrates oder des Trustees getätigt werden können (sog. «Ermessensbegünstigte»). Als Begünstigte gelten auch sämtliche Personen, welche bereits Ausschüttungen erhalten haben und nicht von weiteren Ausschüttungen ausgeschlossen sind.

- **Ermessensbegünstigte**

Als Ermessensbegünstigte müssen alle Personen festgestellt werden, die in den Statuten, Beistatuten, im Reglement, im Trust Deed, Letter of Wishes oder ähnlichen Dokumenten namentlich genannt werden oder als Angehörige einer

Begünstigtengruppe bereits als Person individuell bestimmbar sind. So müssen beispielsweise beim Begünstigtenkreis «die Ehefrau und sämtliche direkten Nachkommen des Settlors» die bereits existierende Ehefrau und allfällige bereits geborene Nachkommen mit sämtlichen notwendigen Angaben unter Ziff. 4a) des Formulars S bzw. T namentlich aufgeführt werden. Falls ein Begünstigtenkreis noch keine aktuell lebenden Personen umfasst, kann lediglich der Kreis von Begünstigten unter Ziff. 4b) des Formulars S bzw. T festgestellt werden (z.B. «Nachkommen des Stifters»).

- **Anwartschaftsbegünstigte**

Personen, die erst nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichen eines bestimmten Termins, insbesondere dem Wegfall eines im Rang vorgehenden Begünstigten, einen Anspruch am Stiftungs- bzw. Trustvermögen oder deren Erträge erlangen können, müssen **erst nach Eintritt der Bedingung** oder des Termins als Begünstigte festgestellt werden (sog. «Anwartschaftsbegünstigte»). Bei solchen Anwartschaftsbegünstigten ist es nicht relevant, ob sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formulars S/T bereits individuell bestimmbar sind und ob der Anspruch nach Eintritt der Bedingung oder Erreichen des Termins fest ist oder Ermessenscharakter hat.

Bestehen aufgrund einer derartigen aufschiebenden Bedingung bzw. eines derartigen Termins zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formulars S bzw. T keine aktuellen Begünstigten, so sind jene Personen bzw. die Begünstigtengruppe aufzuführen, welche nach Erfüllen der Bedingung bzw. Eintreten des Termins begünstigt werden.

- **Mehr als 20 Begünstigte**

Umfasst der aktuelle Kreis von Begünstigten mehr als 20 individuell feststellbare Begünstigte ohne festen Anspruch auf Ausschüttungen, muss lediglich die **Angabe des Begünstigtenkreises** unter Ziff. 4b) festgestellt werden. Begünstigte mit festem Anspruch auf Ausschüttung müssen namentlich festgestellt werden und die oben erwähnte Ausnahme hinsichtlich eines Begünstigtenkreises mit mehr als 20 individuell feststellbaren Begünstigten ist nicht anwendbar. Die Dokumentation des Umstands, dass es mehr als 20 individuell feststellbare Begünstigte ohne festen Anspruch gibt, kann beispielsweise mit einer entsprechenden Deklaration des Vertragspartners auf dem Formular S/T (z.B. Vermerk

«mehr als 20 individuell feststellbare Begünstigte ohne festen Anspruch auf Ausschüttungen») oder bankintern auf andere Weise (z.B. Festhalten des Sachverhalts in einer internen Notiz oder in der Kundengeschichte) erfolgen.

- **Restrukturierung**

Ist die Stiftung bzw. der Trust aus einer Restrukturierung einer vorbestehenden Stiftung bzw. eines vorbestehenden Trusts oder aus einer Zusammenlegung von vorbestehenden Stiftungen bzw. Trusts entstanden, müssen im Formular S bzw. T die Angaben des ursprünglichen Stifters bzw. Settlors festgehalten werden.

- **Protektor und weitere Personen**

Bei Stiftungen sind Angaben zu weiteren Personen vom Vertragspartner nur dann anzugeben, wenn diese das Recht haben, Vertreter der Stiftung zu bestimmen oder zu ernennen, sofern diese Vertreter über die Vermögenswerte verfügen können oder wenn diese das Recht haben, die Vermögenszuteilung oder die Ernennung von Begünstigten zu ändern. Bei Trusts sind Angaben zum/zu den Protektor(en) und/oder weiteren Personen vom Vertragspartner nur anzugeben, wenn diese ein Widerrufsrecht in Bezug auf den Trust haben (im Falle von Revocable Trusts) und/oder das Recht haben, den Trustee zu bestimmen. Nicht zu erfassen sind also z.B. Vermögensverwalter, Berater etc.

- **«Underlying Company»**

Erklärt eine Sitzgesellschaft als Vertragspartnerin, als sog. unterliegende Gesellschaft (Underlying Company) Vermögenswerte für eine Stiftung oder einen Trust zu halten, ist sie als Vertragspartnerin zu identifizieren. Die wirtschaftliche Berechtigung ist diesfalls direkt mittels Formular S bzw. T festzustellen.

- **Purpose Trust**

Einige Jurisdiktionen kennen das Instrument des sogenannten «Non-Charitable Purpose Trusts». Dabei handelt es sich um Trusts, welche einen (nicht gemeinnützigen) Zweck verfolgen, bei denen **keine Begünstigte** existieren und bei denen es in der Folge zu keinem Zeitpunkt zu Ausschüttungen an eine oder mehrere individuelle Person(en) kommen kann. Beispiele von Zweckbestimmungen derartiger Non-Charitable Purpose Trusts sind:

1. Unterhalt einer dem Settlor gehörenden Liegenschaft, die dieser seinen Eltern kostenlos zur Verfügung stellt;
2. Halten einer Beteiligung an einer Gesellschaft zum Zwecke der langfristigen Sicherstellung des Fortbestandes und der Unabhängigkeit der betreffenden Gesellschaft nach dem Ableben des Gesellschaftsgründers;
3. Unterhalt der Grabstätte einer bestimmten verstorbenen Person (z.B. des verstorbenen Settlors).

Das Konzept, dass bei einem reinen (nicht gemeinnützigen) Purpose Trust keine Begünstigte existieren, steht im Konflikt mit den Dokumentationsanforderungen von Art. 41. Aus diesem Grunde ist in solchen Fällen individuell zu beurteilen, ob es natürliche und/oder juristische Personen gibt, die einen direkten oder indirekten wirtschaftlichen Nutzen aus den Zweckbestimmungen des betreffenden Purpose Trusts ziehen. Falls solche Personen existieren), sind diese als Begünstigte im Sinne von Art. 41 zu betrachten und auf dem Formular T unter Ziff. 4 mit sämtlichen notwendigen Angaben zu erfassen.

Im Beispiel 1 oben sind die Eltern des Settlors als Begünstigte zu betrachten. Falls es sich im Beispiel 2 um eine operativ tätige Gesellschaft handelt, deren Anteile durch den Purpose Trust gehalten werden, so ist diese Gesellschaft als Begünstigte zu betrachten und als solche auf dem Formular T zu dokumentieren. Zusätzlich hat in diesem Falle die Feststellung des Kontrollinhabers der betreffenden Gesellschaft im Sinne von Art. 20ff zu erfolgen. Handelt es sich bei der Gesellschaft, deren Anteile durch den Purpose Trust gehalten werden, dagegen um eine Sitzgesellschaft, so sind deren wirtschaftlich Berechtigte als Begünstigte des Trusts zu betrachten und direkt auf dem Formular T unter Ziff. 4 zu dokumentieren.

Existieren dagegen keine natürlichen und/oder juristischen Personen, welche einen Nutzen aus dem Purpose Trust ziehen (Beispiel 3), so kann auf die Nennung eines Begünstigten im Formular T verzichtet werden. Dieser Umstand ist unter Ziff. 4 des Formulars T zu dokumentieren (z.B. «dieser Non-Charitable Purpose Trust dient dem Unterhalt der Grabstätte des 1974 verstorbenen Settlors xy»).

Die VSB-konforme Dokumentation von Strukturen, die eine **Mischform** zwischen einem herkömmlichen «Begünstigten-Trust» und dem hier beschriebenen «Non-Charitable Purpose Trust» darstellen, ist unter Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften der einzelnen Struktur individuell zu beurteilen.

Diese Ausführungen zum «Purpose Trust» gelten sinngemäss auch für andere Rechtsformen (z.B. Unternehmensstiftungen), bei denen die beschriebenen Merkmale zutreffen.

Art. 42 Lebensversicherung mit separater Konto-/Depotführung (Insurance Wrapper)

Art. 42 führt die Inhalte der **FINMA-Mitteilung Nr. 18** «Behandlung von Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotführung» auf.

Tritt eine operativ tätige juristische Person als treuhänderische Versicherungsnehmerin (z.B. eine italienische fiduciaria statica) auf, so kann auf die Einholung eines **Formulars K** verzichtet werden. In solchen Fällen ist jedoch immer der effektive (nicht treuhänderische) Prämienzahler festzustellen. Handelt es sich beim effektiven Prämienzahler um eine operativ tätige Gesellschaft, so muss für diese Gesellschaft der Kontrollinhaber mittels Formular K festgestellt werden (d.h. Koexistenz Formular I und Formular K), sofern nicht eine Ausnahmeregelung im Sinne von Art. 22 ff. zur Anwendung kommt.

5. Kapitel: Delegation und Überwachungsvorschriften

Die unter diesem Kapitel aufgeführten Vorschriften gelten sowohl für die Identifizierung des Vertragspartners wie auch für die Feststellung der Kontrollinhaber und der wirtschaftlich Berechtigten.

1. Abschnitt Delegation

Art. 43 Delegation der Identifizierung des Vertragspartners, der Feststellung des Kontrollinhabers und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Die Bank hat die Möglichkeit, die **Erfüllung der Sorgfaltspflichten** an Personen oder Gesellschaften zu delegieren. Verlangt wird dabei eine schriftliche Vereinbarung über die Delegation sowie die Möglichkeit der delegierenden Bank, zu kontrollieren, ob der Delegierte die Sorgfaltspflicht richtig und vollständig erfüllt. Die Kontrolle erfolgt in der Praxis beim Eingang der vom Delegierten erstellten Dokumente; vor Ort-Kontrollen sind nicht zwingend verlangt. Dabei ist zu beachten, dass der Umstand, wonach eine Bank die Erfüllung der Sorgfaltspflichten an einen Dritten delegieren kann, nichts daran ändert, dass die delegierende Bank für jegliche Mängel bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten haftbar bleibt (vgl. Praxis der Aufsichtskommission VSB zur Sorgfaltspflicht der Banken 2013, C. 1.1 S. 4).

Die Bestätigung gemäss Art. 43 Abs. 2, dass die übermittelten Kopien mit den Originalen übereinstimmen, kann gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB entweder auf den Kopien selber angebracht werden oder mittels separatem Dokument erfolgen (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.21 S. 27).

Die Delegation kann **konzernintern ohne Schriftlichkeit** vereinbart werden. Dies ist einerseits vor dem Hintergrund sachgerecht, dass der ganze Konzern auf konsolidierter Basis von der Aufsichtsbehörde überwacht wird und innerhalb des Konzerns gleichwertige Sorgfaltspflichtstandards bestehen sollen. Die Delegation kann auch ohne Schriftlichkeit an einen anderen Finanzintermediär erfolgen, sofern dieser

einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht und entsprechende Massnahmen getroffen hat, um die Sorgfaltspflichten in gleichwertiger Weise zu erfüllen.

Eine Delegation liegt nur dann vor, wenn eine Drittperson für die Bank als vertraglich beauftragter Stellvertreter handelt. Handelt hingegen der Vertreter in seiner Funktion als Organ oder Zeichnungsberechtigter der Vertragspartei, so liegt keine Delegation vor, so dass kein Delegationsvertrag nötig ist.

Eine Delegation kann auch an eine natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person mit (Wohn-) Sitz im Ausland vorgenommen werden.

2. Abschnitt Dokumentationspflichten

Art. 44 Sicherstellungspflicht

Die Sicherstellungspflicht ist beispielsweise dann erfüllt, wenn die Verfügbarkeit eines Dokuments im entsprechenden System der Bank (z.B. in der physischen oder elektronischen Ablage) nachvollziehbar festgehalten wird. Nachvollziehbarkeit ist gegeben, wenn die interne Revision oder die bankengesetzliche Prüfgesellschaft feststellen können, ab welchem Zeitpunkt das Dokument im entsprechenden System der Bank verfügbar war.

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB ist das Datum des Eingangs eines Identifikationsdokumentes – beispielsweise mittels **Eingangsstempel** – aktenkundig zu machen (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2001–2005, C.1.8 S. 10).

Ein fehlendes Datum auf einem Formular kann durch den Eingangsstempel der Bank ersetzt werden. Ein undatiertes Formular ist als korrekt ausgefüllt zu betrachten, wenn die interne Revision und die externe Prüfgesellschaft den Eingang des Dokuments bzw. dessen Verfügbarkeit im System der Bank feststellen können.

In welcher Form Dokumente aufzubewahren sind, ist in der VSB nicht geregelt. Es gelten somit die diesbezüglichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Gemäss Art. 957 OR ist es möglich, die Dokumente ausschliesslich in elektronischer Form aufzubewahren, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es besteht keine Pflicht, ein Original Exemplar der Formular A, I, K, R und T aufzubewahren.

Art. 45 Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

Ein Konto darf erst dann benutzt werden, wenn die von der VSB geforderten Dokumente zur Identifizierung des Vertragspartners, zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und zur Feststellung des Kontrollinhabers vollständig und in gehöriger Form vorliegen.

Als benutzbar gilt ein Konto ab dem **Zeitpunkt der Bebuchbarkeit**. Solange das Konto blockiert bleibt und weder Zu- noch Abgänge darauf verbucht werden können, gilt es als noch nicht eröffnet. Die Bank muss dabei in der Lage sein, die Blockierung des Kontos zu belegen. Es genügt dabei nicht, dass tatsächlich nicht über das Konto verfügt wurde. Ist die Bank dazu nicht in der Lage, verletzt sie ihre Sicherstellungspflicht (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB VSB 2001–2005, C.1.1 S. 8).

Infolge der Kritik der FATF an der bisherigen Vorschrift wurde die Ausnahmeregelung für teilweise unvollständig dokumentierte Geschäftsbeziehungen mit Art. 45 Abs. 3 u. 4 verschärft. Neu dürfen unvollständig dokumentierte Konti nur unter folgenden, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen vorzeitig benützt werden:

- Lediglich einzelne Angaben und/oder Dokumente fehlen bzw. nur einzelne Dokumente liegen in nicht gehöriger Form vor.
- Es müssen ausreichende Angaben zur Identität des Vertragspartners und zum Kontrollinhaber bzw. zu den wirtschaftlich Berechtigten vorliegen.
- Die Bank muss im Einzelfall eine risikobasierte Beurteilung der Situation vornehmen und dabei insbesondere prüfen, ob die Anwendung der Ausnahmeregelung notwendig ist, um den ordentlichen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen. Diese Beurteilung ist zu dokumentieren.

Die **fehlenden Dokumente bzw. Angaben** sind innert **30 Tagen nach Kontoeröffnung** beizubringen. Andernfalls ist das Konto für Zu- und Abgänge zu sperren. Die Bank muss in diesem Fall erneut risikobasiert entscheiden, ob sie die Geschäftsbeziehungen umgehend auflöst oder mit Setzung einer Nachfrist versucht, dass die fehlenden Dokumente bzw. Angaben noch beigebracht werden.

Bei **Kassageschäften** kann die Erklärung zum Kontrollinhaber ex post erfolgen, sofern die Einholung unverzüglich nach Durchführung der Transaktion in die Wege geleitet wird (Bericht der FINMA über die Anhörung vom 11. Februar bis 7. April 2015 zur Totalrevision der GwV-FINMA vom 3. Juni 2015, Ziff. 3.6.3).

Erfolgt die Identifizierung des Vertragspartners bzw. die Feststellung des Kontrollinhabers oder des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von Art. 43 durch eine **andere Konzerneinheit**, gilt als massgebender Zeitpunkt für die Erfüllung der Dokumentationspflicht gemäss Art. 45 das Vorliegen der notwendigen Dokumentation bei der anderen Konzerneinheit.

Bei **Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen**, die bei Dritten liegen, ist nach 30 Tagen anstelle einer Sperrung des Kontos für Zu- und Abgänge die Vermögensverwaltung zu sistieren und/oder das Vermögensverwaltungsmandat aufzulösen, wenn bis dahin die Unterlagen der Bank nicht vollständig vorliegen. Die Bank weist den Kunden rechtzeitig auf diese Konsequenzen hin.

Die Bestimmungen über die Sicherstellungspflicht und den Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht gelten nicht nur für die Identifizierung des Vertragspartners, der Feststellung des Kontrollinhabers und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, sondern auch für die in Art. 15 statuierte Pflicht zur Überprüfung der Identität der Eröffner (vgl. Praxis der Aufsichtskommission VSB zur Sorgfaltspflicht der Banken 2013, C.3.3 S. 6).

3. Abschnitt Wiederholungspflichten

Art. 46 Wiederholung der Sorgfaltspflichten dieser Standesregeln bei Zweifeln

Art. 46 will sicherstellen, dass der Vertragspartner korrekt identifiziert und der Kontrollinhaber bzw. der wirtschaftlich Berechtigte richtig festgestellt werden. Es muss eine klare Trennung zur GwV-FINMA gezogen werden, welche andere Pflichten statuiert (z.B. Überwachungspflichten oder Pflichten zur Abklärung von ungewöhnlichen Transaktionen). Wurde die GwV-FINMA verletzt, muss nicht automatisch auch eine Verletzung der VSB vorliegen. Abklärungspflichten betreffend ungewöhnliche Vorkommnisse und besondere Risiken sind in der GwV-FINMA geregelt, und nur die FINMA und die von ihr beauftragte Prüfgesellschaft sind zuständig zu untersuchen, ob diese eingehalten wurden.

Art. 46 sieht eine Wiederholungspflicht vor, wenn **Zweifel** betreffend die korrekte Identifizierung des Vertragspartners oder die richtige Feststellung des Kontrollinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten aufkommen. Solche Zweifel können wie bis anhin im Laufe der Geschäftsbeziehung wie auch – gemäss der weitergefassten Formulierung von Art. 46 – zu Beginn bzw. bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung aufkommen. Unter Letztere fallen beispielsweise offensichtlich unrichtige Angaben des Kunden bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung.

Solche Zweifel können in ungewöhnlichen Feststellungen begründet sein. Diese liegen namentlich dann vor, wenn einer Person, welche nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zum Vertragspartner steht, eine Vollmacht erteilt wird; Verwaltungsvollmachten, welche lediglich Transaktionen innerhalb einer Geschäftsbeziehung, aber keine Geldrückzüge erlauben, sind davon nicht erfasst, da in der Ausstellung einer solchen Vermögensverwaltungsvollmacht an einen Dritten nichts Aussergewöhnliches liegt und in einem solchen Fall nur der Vertragspartner über die Vermögenswerte verfügen kann. Ungewöhnliche Feststellungen liegen ebenfalls vor, wenn die eingebrachten oder in Aussicht gestellten Vermögenswerte ausserhalb des der Bank bekannten finanziellen Rahmens des Vertragspartners liegen.

Hohe **Bartransaktionen** für sich allein stellen keine aussergewöhnliche Feststellung dar (vgl. Schiedsgerichtsentscheid vom 22. Oktober 2004). Vielmehr ist im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände (insbesondere der Lebensumstände des Vertragspartners) zu beurteilen, ob eine Bartransaktion aussergewöhnlich ist.

Werden Zweifel durch entsprechende Abklärungen der Bank, ob die Angaben über den Vertragspartner und den Kontrollinhaber bzw. des wirtschaftlich Berechtigten korrekt sind, ausgeräumt, so muss kein (neues) **Formular A, I, K, S oder T** eingeholt werden. Mit dem Begriff «entsprechende Abklärungen» wird zum Ausdruck gebracht, dass in der VSB keine Verpflichtung zur Durchführung von Abklärungen besteht, die sich nicht auf die Feststellung der Identität des Vertragspartners bzw. des wirtschaftlich Berechtigten bzw. des Kontrollinhabers beziehen. Die Banken sind frei darin, alternativ das Identifikationsverfahren bzw. das Verfahren zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bzw. des Kontrollinhabers zu wiederholen.

Die laufenden Geschäftsbeziehungen sind so rasch abubrechen, als es ohne **Vertragsverletzung** möglich ist und die Voraussetzungen der **Meldepflicht** bzw. des Melderechts (Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA) nicht gegeben sind. Ist die Bank aufgrund von Korrespondenzinstruktionen nicht in der Lage, den Vertragspartner zu erreichen, so kann sie mit dem Abbruch der Geschäftsbeziehungen bis zu seinem nächsten Besuch bzw. bis zur nächsten Zustellung von Korrespondenz zuwarten. Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB verlangt Art. 46, dass sämtliche Geschäftsbeziehungen (und nicht nur diejenigen, auf die sich die Verdachtsmomente beziehen) abubrechen sind (Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2001–2005, C.4.18 S. 51).

6. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht

Das 6. Kapitel und die darin enthaltenen Art. 47–52 bleiben unverändert.

7. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen

Das 7. Kapitel und die darin enthaltenen Art. 53–57 bleiben unverändert.

8. Kapitel: Prüf- und Verfahrensbestimmungen

Im Rahmen der Revision VSB 20 wurden die Verfahrensbestimmungen zum abgekürzten Verfahren angepasst, um das Verfahrensreglement zu berücksichtigen.

1. Abschnitt Verfahren

Art. 59 Kontrolle durch die Prüfgesellschaft

Art. 59 konkretisiert die Kontrolle der Einhaltung der VSB durch die Prüfgesellschaften. Dabei verweist Art. 59 auf das massgebende Rundschreiben der FINMA (FINMA-RS 13/3 «Prüfwesen»). Art. 59 hält explizit fest, dass sowohl bei der Bestimmung des Stichprobenumfangs wie auch bei der Prüfung ein **risikobasierter Ansatz** anzuwenden ist. Im Rahmen dieses risikobasierten Ansatzes sind insbesondere Kriterien wie die Art der Geschäftstätigkeit sowie Anzahl und Umfang der seit der vorausgehenden Prüfung neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen im Rahmen eines risikoorientierten Ansatzes zu berücksichtigen. Aufgrund der erfolgten Teilrevision des FINMA-RS 13/3 «Prüfwesen» entfällt der Hinweis in der VSB 20 auf die jährliche Prüfung. Die Prüfkadenz bzw. der Prüfzyklus des Prüfgebiets «Geldwäscherei» richten sich neu nach der Risikolage eines Instituts.

Die Fristen, innerhalb derer **Verstösse** zu melden sind, werden in Art. 59 geregelt. Bei Bagatellfällen kann die Prüfgesellschaft der Bank eine Frist setzen, um den festgestellten Mangel zu beheben.

Art. 60 Ermittlungsverfahren

Das gesamte Ermittlungsverfahren wird in einer separaten Bestimmung geregelt.

Bei Bagatellfällen ist der **Untersuchungsbeauftragte** gemäss Art. 60 Abs. 4 befugt, ein Ermittlungsverfahren in eigener Kompetenz einzustellen. Die analoge Regelung findet sich auch in Art. 6 des Untersuchungsreglements.

Art. 60 Abs. 2 stellt zudem klar, dass die Untersuchungsbeauftragten **nicht zuständig** sind, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der GwV-FINMA verstossen wurde. Verstösse gegen die GwV-FINMA werden durch die FINMA resp. durch die von ihr beauftragten Prüfungsgesellschaften untersucht.

Untersuchungsbeauftragte und die Aufsichtskommission VSB haben somit **nicht zu untersuchen**, ob eine Bank die wirtschaftlichen Hintergründe von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen abgeklärt hat, wie es das Geldwäschereigesetz verlangt. Dies ist Gegenstand der GwV-FINMA; zuständig dafür ist die FINMA. Eine Untersuchung, ob Art. 46 verletzt wurde, ist nur durchzuführen, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass die als Vertragspartner, Kontrollinhaber oder wirtschaftlich berechtigt aufgeführte Person unrichtig sein könnte. **Nicht zulässig sind sog. «fishing expeditions»**, z.B. die systematische Durchsicht von Konto-/Depotauszügen und Transaktionsbelegen, um zu prüfen, ob sich daraus eventuell ein Hinweis ergibt, dass in einem Formular eine falsche Person als wirtschaftlich Berechtigter oder Kontrollinhaber festgehalten ist.

Art. 62 Abgekürztes Verfahren

Art. 62 bietet die Möglichkeit eines abgekürzten Verfahrens. Beim abgekürzten Verfahren wird einzig ein Sanktionsverfahren durchgeführt; das **Ermittlungsverfahren** durch einen Untersuchungsbeauftragten **entfällt**.

Die Bank kann bei der Aufsichtskommission VSB mittels **Selbstanzeige** ein abgekürztes Verfahren beantragen. Dem Antrag liegt jeweils ein Prüfbericht der jeweiligen Prüfungsgesellschaft bei, welcher den der Selbstanzeige zugrunde liegenden Sachverhalt schildert.

Im Rahmen des abgekürzten Verfahrens muss die Aufsichtskommission VSB nach Art. 62 Abs. 3 aufgrund der im Prüfbericht dargelegten Fakten entscheiden können.

Über ihre Entscheide stellt die Aufsichtskommission VSB den Parteien lediglich ein Dispositiv zu; die Bank hat jedoch die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen eine schriftliche Begründung des Entscheids zu verlangen.

2. Abschnitt Sanktionsbestimmungen

Art. 63 Bagatellfälle

Art. 63 sieht vor, dass bei Vorliegen eines Bagatellfalles das Verfahren gegen die fehlbare Bank in jedem Fall **ohne Sanktion** einzustellen ist. Das Mittel des Verweises ist seit der VSB 16 nicht mehr vorgesehen.

Art. 63 umschreibt den Bagatellfall in genereller Art und Weise. Ein solcher liegt vor, wenn der geldwäschereispezifische Zweck der VSB, nämlich die Identifizierung der Vertragspartei sowie die Feststellung des Kontrollinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten, gewährleistet ist, obwohl nicht sämtliche in der VSB verankerten Pflichten einwandfrei erfüllt worden sind.

Handelt es sich bei den festgestellten Mängeln um ein **systemisches Versagen der Bank**, kann nicht mehr von einem Bagatellfall im Sinne des Art. 63 ausgegangen werden.

Art. 63 führt einige Beispiele auf, welche als Bagatellfälle einzustufen sind. Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung.

Die in Art. 63 lit. e genannte Frist von 30 Tagen zur Behebung nachträglich festgestellter Mängel wird ab dem Zeitpunkt der Kontoeröffnung i.S.v. Art. 45 Abs. 2 berechnet.

Art. 64 Verletzung der Standesregeln

Bei der Bemessung der Konventionalstrafe ist gemäss Art. 64 Abs. 1 der Grad des Verschuldens gebührend zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch die Art der betroffenen Geschäftsbeziehung.

In Art. 64 Abs. 1 wird die Aufsichtskommission VSB weiter verpflichtet, in derselben Sache durch andere Instanzen verhängte Massnahmen zu berücksichtigen, wenn sie ihre Sanktionen beschliesst.

Art. 64 Abs. 2 hält ausdrücklich fest, dass nur eine vorsätzliche Unterlassung der Wiederholung der Sorgfaltspflichten (Art. 46) sowie ein vorsätzlicher Verstoss gegen die Bestimmungen über das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht und Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen (Art. 47 bis 57) strafbar ist. Es handelt sich dabei um eine Klarstellung und nicht um eine Änderung.

Art. 65 Verjährung

Die in Art. 65 statuierte Verjährungsfrist von fünf Jahren beginnt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt einer Verletzung der Standesregeln zu laufen.

Wird beispielsweise nach Ablauf der Fünfjahres-Frist im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung ein Fehler entdeckt, welcher Wiederholungspflichten nach Art. 46 auslöst, stellt die Nichtbehebung des bemerkten Fehlers eine neuerliche Verletzung der VSB dar. Diese Verletzung löst wiederum eine neue Verjährungsfrist von fünf Jahren aus.

Die Verjährung wird während des Verfahrens unabhängig von der Art des Verfahrens, einschliesslich des abgekürzten Verfahrens, ausgesetzt.

3. Abschnitt Organisation

Art. 66 Aufsichtskommission

Art. 66 Abs. 1 bestimmt, dass lediglich die **Mehrheit** der Mitglieder der Aufsichtskommission VSB unabhängig sein müssen. Damit können als Vertreter in die Aufsichtskommission VSB auch Personen gewählt werden, die aktiv in der Bankenbranche tätig sind. Damit wird gewährleistet, dass in der Aufsichtskommission VSB aktuelles Wissen und Erfahrung im Umgang mit der Entwicklung der Finanzindustrie vertreten sind.

Unabhängigkeit im Sinne von Art. 66 Abs. 1 ist dann nicht gegeben, wenn die entsprechende Person für eine schweizerische Bank resp. einen schweizerischen Effekthändler als Arbeitnehmer oder Beauftragter tätig ist oder eine Organfunktion ausübt. Damit muss ein Mitglied der Aufsichtskommission VSB in den

Ausstand treten, wenn die Kommission einen Fall behandelt, der das Finanzinstitut betrifft, mit dem es im erwähnten Sinne verbunden ist. Die Einzelheiten werden im Reglement der Aufsichtskommission VSB geregelt.

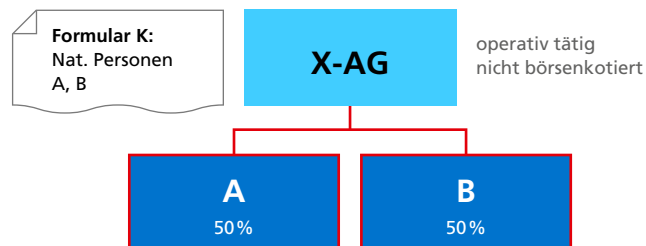
Um eine periodische Verjüngung der Aufsichtsorgane sicherzustellen, wird die in Art. 66 Abs. 3 vorgesehene Altersgrenze für die Wählbarkeit beibehalten.

Art. 67 Untersuchungsbeauftragte

Die beiden Möglichkeiten des Untersuchungsbeauftragten, das **Verfahren in eigener Kompetenz einzustellen** oder der Aufsichtskommission VSB die Einstellung des Verfahrens zu beantragen, wurden auch in der VSB 20 beibehalten.

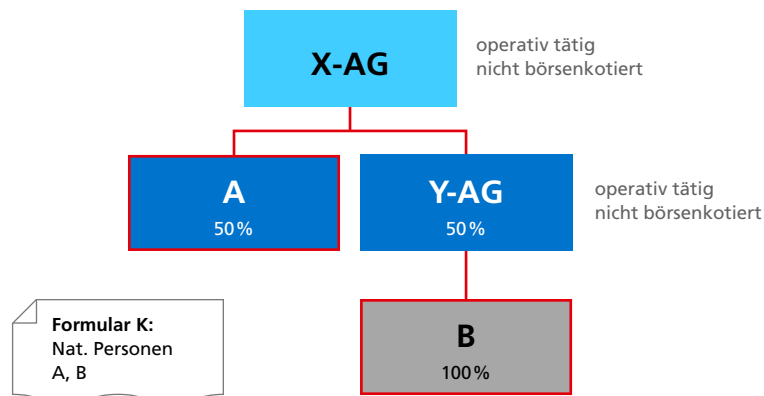
Anhang: Fallbeispiele

Fallbeispiel 1



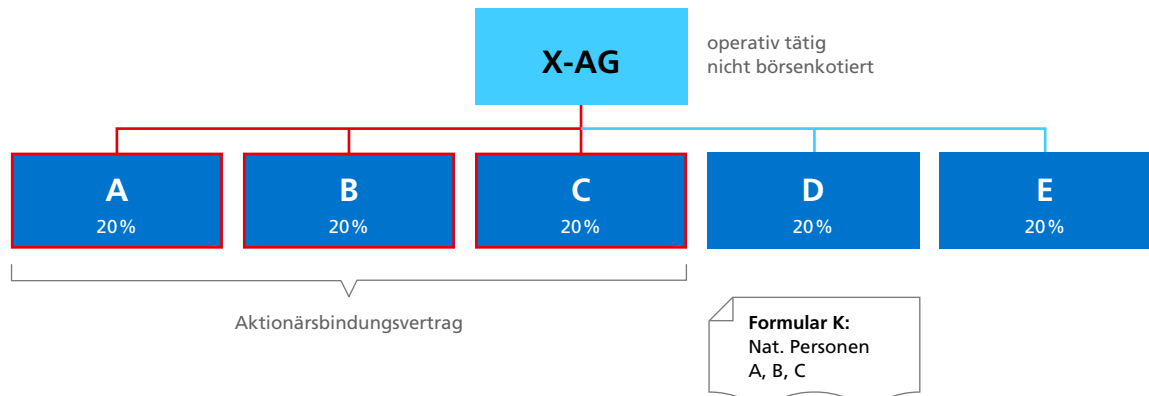
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A und B, da sie jeweils über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25 % oder mehr verfügen.

Fallbeispiel 2



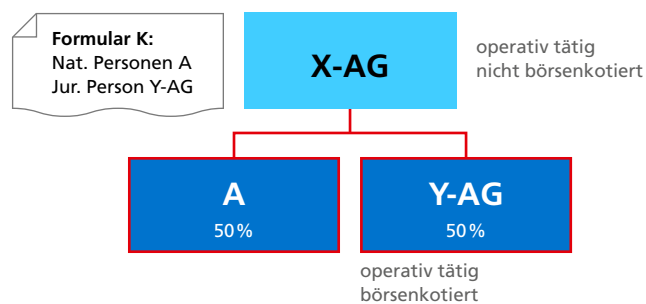
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A und B. A verfügt über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25 % oder mehr, und B verfügt über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % an der zwischengeschalteten Y-AG und übt damit die Kontrolle über die Y-AG aus.

Fallbeispiel 5

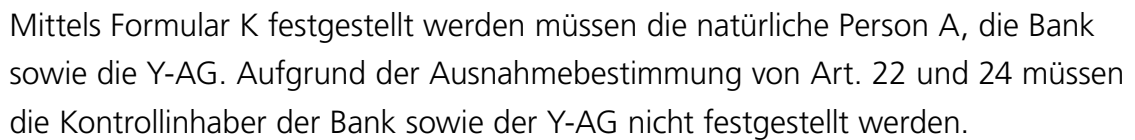


Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A, B und C, sofern diese mittels Aktionärsbindungsvertrag ihr Stimmrechtsverhalten gemeinsam ausüben und damit zusammen über 25 % oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung verfügen. Nicht festgestellt werden müssen die natürlichen Personen D und E.

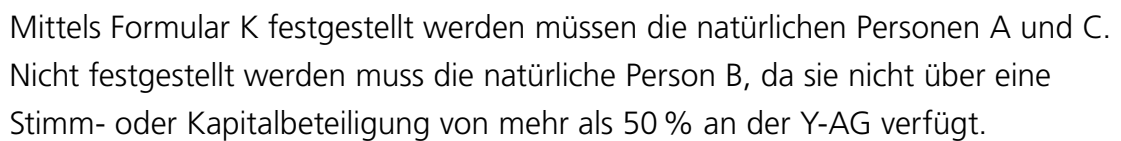
Fallbeispiel 6



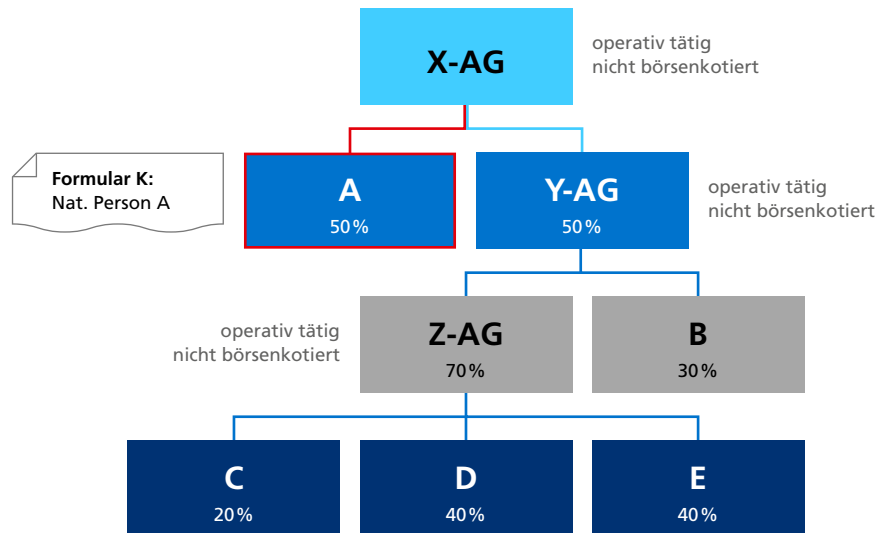
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürliche Person A sowie die Y-AG. Aufgrund der Ausnahmebestimmung von Art. 22 müssen die Kontrollinhaber der Y-AG nicht festgestellt werden.



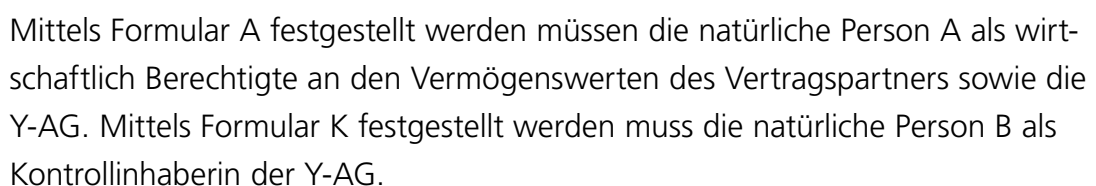
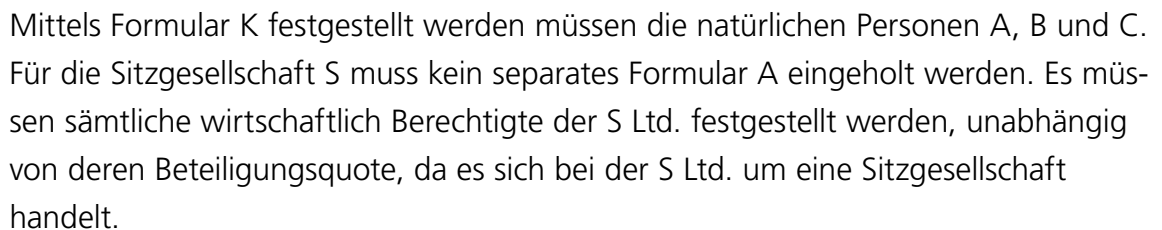
Fallbeispiel 8



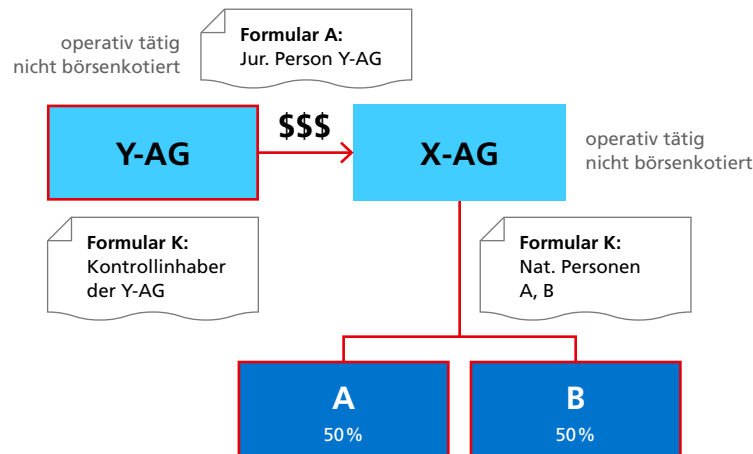
Fallbeispiel 9



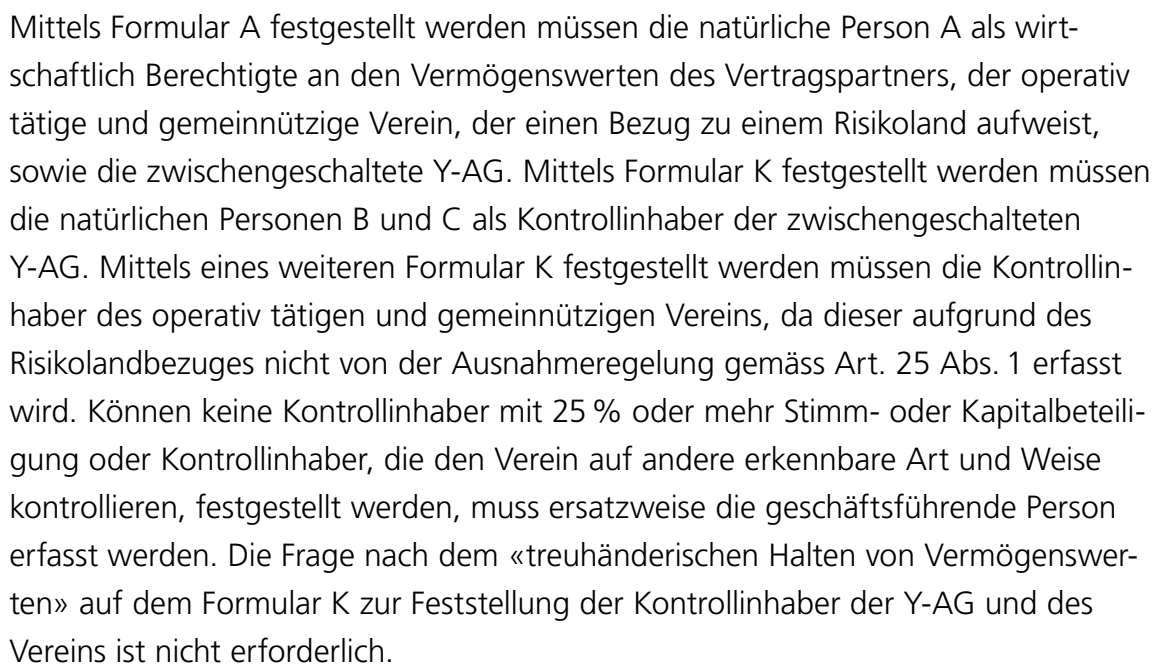
Mittels Formular K festgestellt werden muss die natürliche Person A.
Nicht festgestellt werden muss die natürliche Person B, da die Z-AG die Y-AG mehrheitlich beherrscht. Ebenfalls nicht festgestellt werden müssen die natürlichen Personen C, D und E, da keine dieser Personen die Z-AG mehrheitlich beherrscht.



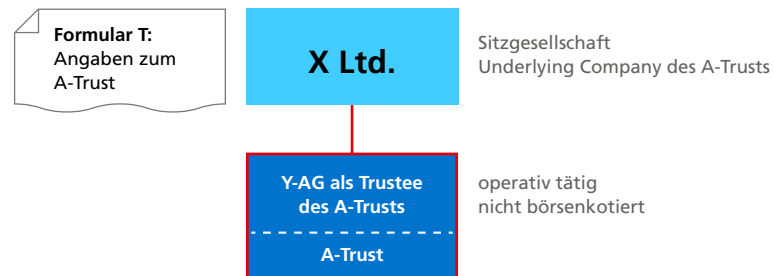
Fallbeispiel 12



Der Vertragspartner X-AG hält treuhänderisch Vermögenswerte der juristischen Person Y-AG. Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A und B, da sie jeweils über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung 25 % oder mehr an der X-AG verfügen. Zudem muss der Vertragspartner auf dem Formular K angeben, dass eine Drittperson an den auf dem Konto/Depot liegenden Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist. Der Vertragspartner muss deshalb ein zusätzliches Formular A ausfüllen, mittels welchem er die Y-AG als wirtschaftlich Berechtigte dieser Vermögenswerte angibt. Für die Y-AG als operativ tätige, nicht börsenkotierte Gesellschaften müssen in der Folge die Kontrollinhaber jeweils mittels Formular K festgestellt werden. Die Frage nachdem «treuhänderischen Halten von Vermögenswerten» auf dem Formular K zur Feststellung der Kontrollinhaber der Y-AG ist nicht erforderlich. Befinden sich auf den Konten der X-AG nebst den Geldern, welche sie treuhänderisch für die Y-AG hält, auch eigene Gelder, so ist nebst der Y-AG auch die X-AG selber auf dem Formular A aufzuführen.



Fallbeispiel 14



Die X Ltd. als Vertragspartnerin muss mittels Formular T die erforderlichen Angaben zum A-Trust feststellen.

Abkürzungsverzeichnis

FATF	Financial Action Task Force (im Internet zu finden unter: http://www.fatf-gafi.org)
FinfraG	Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG), SR 958.1
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG), SR 955.0
GwV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor vom 3. Juni 2015 (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA), SR 955.033.0
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG), SR 951.31
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (im Internet zu finden unter: https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

•SwissBanking

Schweizerische Bankiervereinigung
Association suisse des banquiers
Associazione Svizzera dei Banchieri
Swiss Bankers Association

Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel

+41 61 295 93 93
office@sba.ch
www.swissbanking.org